

Organisations- und Geschäftsreglement

Credit Suisse AG

Gültig ab 28. März 2024

Dieses OGR wurde vom Verwaltungsrat der Credit Suisse AG am 28. März 2024 und von FINMA am 26. März 2024 genehmigt.

Index

Abkürzungen und Definitionen

Präambel

I. Einleitung

- | | | |
|----|--------------------------------------------|----|
| 1. | Geltungsbereich und Inhalt | 11 |
| 2. | Kompetenzregelung für dringliche Geschäfte | 11 |
-

II. Verwaltungsrat

- | | | |
|----|------------------------------------------------------|----|
| 3. | Organisation | 13 |
| 4. | Präsident des Verwaltungsrats | 13 |
| 5. | Verantwortlichkeiten und Kompetenzen | 14 |
| 6. | Aufsicht, Zugang zu Informationen, Berichterstattung | 15 |
| 7. | Kommissionen | 16 |
-

III. Führungsorganisation

- | | | |
|-----|-------------------------------------|----|
| 8. | Allgemeine Bestimmungen | 17 |
| 9. | Chief Executive Officer | 17 |
| 10. | Executive Board (Geschäftsleitung) | 18 |
| 11. | ExB-Kommissionen | 19 |
| 12. | ExB Risk Management Committee | 19 |
| 13. | Valuation Risk Management Committee | 20 |
| 14. | Weitere Kommissionen | 20 |
-

IV. Corporate Functions

- | | | |
|-----|--------------------------|----|
| 15. | Allgemeine Bestimmungen | 21 |
| 16. | Chief Financial Officer | 21 |
| 17. | General Counsel | 22 |
| 18. | Chief Risk Officer | 22 |
| 19. | Chief Compliance Officer | 23 |
| 20. | Chief Technology Officer | 23 |
| 21. | Global Head of People | 24 |
-

V. Divisionen

- | | | |
|-----|----------------------------------|----|
| 22. | Allgemeine Bestimmungen | 25 |
| 23. | Divisional CEOs | 25 |
| 24. | Divisional Management Forum | 26 |
| 25. | Divisional Risk Management Forum | 26 |
-

VI. Regionale Führungsorganisation

- | | | |
|-----|-----------------------------------|----|
| 26. | Allgemeine Bestimmungen | 27 |
| 27. | Regional Chief Executive Officers | 27 |
-

VII. Governance der CS-Gesellschaften

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------|----|
| 28. | Allgemeine Bestimmungen | 28 |
| 29. | Governance der Wichtigsten Tochtergesellschaften | 28 |
| 30. | Governance der Zweigniederlassungen der CS-Gesellschaften | 28 |
-

VIII. Interne Revision

- | | | |
|-----|------------------|----|
| 31. | Interne Revision | 29 |
|-----|------------------|----|

IX. Besondere Bestimmungen		
32.	Interessenkonflikte	30
33.	Unterschriftsberechtigungen und Titelstufen	30
34.	Sitzungen und Protokolle	31
35.	Geschäftsjahr	32
36.	Aktienbuch	32

Anhang A – Kompetenzordnung

I. Kompetenzen für Kreditgeschäfte und Kreditlimiten		
1.	Allgemeine Bestimmungen	33
2.	Bewilligungskompetenzen	33
II. Kompetenzen für Risikoappetite auf Länderebene		
3.	Bewilligungskompetenzen	34
III. Handelsgeschäfte		
4.	Handelsgeschäfte	34
IV. Illiquide Anlagen		
5.	Allgemeine Bestimmungen	35
6.	Bewilligungskompetenzen	35
V. Gründungen, Auflösungen, Zusammenschlüsse, Erwerb, Verkäufe, langfristige Beteiligungsgeschäfte und andere vergleichbare Handlungen und Transaktionen, Rechtsfälle		
7.	Allgemeine Bestimmungen	35
8.	Gründung und Auflösung von CS-Gesellschaften	36
9.	Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Handlungen; Erwerb oder Verkauf einer CS-Gesellschaft, einer Beteiligung an einer CS-Gesellschaft oder ein Geschäft bildender Vermögenswerte	36
10.	Erwerb oder Verkauf von langfristigen Beteiligungen	37
11.	Errichtung oder Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen	37
11a.	Rechtsfälle	38
12.	Bewilligungskompetenzen	38
VI. Reputationsrisiken		
13.	Umgang mit Reputationsrisiken	38
VII. Finanzierung und Kapitalaufwand		
14.	Finanzierung der CS-Gesellschaften	38
15.	Kapitalaufwendungen	39

Annex B – Gremien

Anhang C – Reglement der Kommissionen des Verwaltungsrats

Einleitung		
1	Grundlage und Zweck	41
<hr/>		
Mitgliedschaft und Zusammensetzung		
2	Anzahl, Unabhängigkeit und Kenntnisse der Kommissionsmitglieder	41
3	Zusammensetzung	42
<hr/>		
Verantwortlichkeiten und Kompetenzen		
4	Delegation von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen	42
5	Governance, Nominations and Compensation Committee	42
6	Audit Committee	43
7	Risk Committee	45
8	Weitere Verantwortlichkeiten und Kompetenzen	46
9	Delegation an ein Mitglied oder eine Sub-Kommission	46
10	Informationsrechte	46
11	Sitzung mit Dritten	47
<hr/>		
Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen		
12	Sitzungen	47
<hr/>		
Berichterstattung		
13	Regelmässige Berichterstattung	48
<hr/>		
Besondere Bestimmungen		
14	Vertraulichkeit	48
15	Selbstevaluation und Überprüfung der Eignung	49

Abkürzungen und Definitionen

AC	Audit Committee
AM	Division Asset Management
ANL	Analyst
APAC	Region Asia Pacific
ASO	Associate
AVP	Assistant Vice President
CCO	Chief Compliance Officer
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
Corporate Functions	Die dem CFO, GC, CRO, CCO, CTO und Global Head of People zugeteilten Verantwortungsbereiche
CRO	Chief Risk Officer
CS	Credit Suisse AG
CS AG Parent	Credit Suisse AG inkl. Zweigniederlassungen und Vertretungen, jedoch ausgenommen direkt und indirekt gehaltene Tochtergesellschaften
CS-Gesellschaften	Credit Suisse AG inkl. (i) direkt und indirekt gehaltene Tochtergesellschaften, (ii) Credit Suisse AG Zweigniederlassungen und Vertretungen sowie (iii) alle Schwestergesellschaften der Credit Suisse AG und deren Zweigniederlassungen ¹
CTO	Chief Technology Officer
DIR	Director
Divisional CCOs	Divisional Chief Compliance Officers
Divisionen	Wealth Management, Investment Bank, Swiss Bank, Asset Management und Non-Core and Legacy
EMEA	Region Europe, Middle East und Africa
ExB	Executive Board (Geschäftsleitung)
ExB RMC	ExB Risk Management Committee
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
GC	General Counsel
GNCC	Governance, Nominations and Compensation Committee
GV	Generalversammlung
HR	Human Resources
IB	Division Investment Bank
ICS	Internal Control System (Internes Kontrollsystem)
Konzern	UBS Group AG als Konzernobergesellschaft sowie alle ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften inklusive Zweigniederlassungen und Vertretungen
MDA	Managing Director Senior Advisor
MDR	Managing Director
MF	Management Forum
NCL	Division Non-Core and Legacy
OGR	Organisations- und Geschäftsreglement
Präsident	Präsident des Verwaltungsrats der Credit Suisse AG

¹ Für die Zwecke dieses Organisations- und Geschäftsreglements sind mit Schwestergesellschaften die folgenden Gesellschaften gemeint: Credit Suisse Group Funding (Guernsey) Limited, Credit Suisse Insurance Linked Strategies Ltd., Credit Suisse Trust AG, Credit Suisse Trust Holdings Limited, CS LP Holding AG, Inreska Limited sowie Savoy Hotel Baur en Ville AG. Es handelt sich um diejenigen 100-prozentigen Tochtergesellschaften oder Mehrheitsbeteiligungen der UBS Group AG, welche vormals 100-prozentige Tochtergesellschaften oder Mehrheitsbeteiligungen der Credit Suisse Group AG waren.

IR	Interne Revision
IT	Information Technology
Kommissions- vorsitzender	Vorsitzender einer Kommission des VR (GNCC, AC und RC)
RC	Risk Committee
Regional CEO	CEO einer Region
Regionen	Schweiz, EMEA, APAC und Americas
RMF	Risk Management Forum
RWA	Risk Weighted Assets (Risikogewichtete Aktiven)
SB	Division Swiss Bank
VARMC	Valuation Risk Management Committee
VP	Vice President
VR	Verwaltungsrat
Wichtigste Tochterge- sellschaften	Credit Suisse (Schweiz) AG, Credit Suisse International, Credit Suisse Holdings (USA) Inc.
WM	Division Wealth Management

Anmerkungen:

- Die verwendeten Titel- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
- Im Falle eines Interpretationskonflikts ist die deutsche Version des OGR massgeblich.

Corporate Governance

Dieses OGR definiert zusammen mit den Statuten, dem Code of Conduct and Ethics des Konzerns, dem Organisationsreglement der UBS Group AG, den VR- und Kommissionsreglementen und den Vergütungsgrundsätzen des Konzerns die Corporate Governance Richtlinien der CS-Gesellschaften. Diese Dokumente bilden die Basis für eine effektive und effiziente Corporate Governance der CS-Gesellschaften innerhalb des Konzerns.

Governance-Prinzipien

Die Governance der CS-Gesellschaften basiert auf den Prinzipien der integrierten Aufsicht und Managementstruktur mit globaler Reichweite. Als Teil eines Konzerns, welcher im Finanzbereich aktiv ist, untersteht sie in Bezug auf ihre Governance und Organisation den in der Schweiz geltenden regulatorischen Prinzipien der konsolidierten Aufsicht. Gremien und Führungskräfte sind verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, Vorschriften und Best Practice Standards, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns zu gewährleisten, insbesondere durch angemessenen Informationsfluss und Kooperation innerhalb aller und über alle Geschäftsbereiche und Organisationsstrukturen hinaus. Ein wichtiges Prinzip ist ausserdem, dass Interessenkonflikte, soweit möglich, vermieden, offengelegt und in Einklang gebracht werden.

Konzernsteuerung innerhalb der UBS Gruppe

Als kotierte Konzernobergesellschaft kontrolliert die UBS Group AG direkt oder indirekt alle Tochtergesellschaften, inklusive CS, und führt den Konzern, indem sie eine harmonisierte strategische Richtung vorgibt. Die UBS Group AG gibt zudem die Prinzipien und Organisationsstrukturen vor, um ein effizientes und koordiniertes Management des Konzerns und die Kontrolle der Tochtergesellschaften zu ermöglichen. Ungeachtet dessen müssen die rechtliche Unabhängigkeit der CS, inklusive formaler Entscheidungsprozesse der Organe gemäss den anwendbaren konstitutionellen Dokumenten, und die auf die CS anwendbaren lokalen Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien berücksichtigt werden, soweit dies rechtlich erforderlich ist.

CS ist eine Tochtergesellschaft der UBS Group AG

Die CS ist eine 100% Tochtergesellschaft der UBS Group AG. Als solche kann sie strategische, finanzielle und geschäftsführende Funktionen nicht nur für sich selbst, sondern auch für den Konzern ausüben. Aufgrund dieser Funktion müssen die Organe der CS möglicherweise über Angelegenheiten entscheiden, die sowohl die CS als auch den Konzern betreffen. Die CS:

- (i) entwickelt und implementiert ihre Geschäftsstrategien und -pläne sowie die geeigneten Risikomanagement- und internen Kontrollstandards im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns;
- (ii) erlässt die notwendigen Regularien, Weisungen und Richtlinien, gewährt logistische Unterstützung, unterhält angemessene Kontrollfunktionen und delegiert die Befugnisse, die für eine ordnungsgemässe und effiziente Leitung des Geschäfts der CS-Gesellschaften erforderlich sind;
- (iii) arbeitet eng mit den Divisionen und Corporate Functions der CS-Gesellschaften und den Konzernfunktionen des Konzerns zusammen, um Synergien zu erkennen und zu nutzen sowie um Gewinnpotenzial und Kostenersparnisse zu realisieren; und
- (iv) agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns.

Geschäft

Die CS-Gesellschaften sind im Bankgeschäft tätig, das hauptsächlich durch die CS und ihre Wichtigsten Tochtergesellschaften betrieben wird. Die CS hat ihren Sitz in Zürich, Schweiz. Ihr statutarischer Zweck ist der Betrieb einer Bank, und ihr Tätigkeitsfeld umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften in der Schweiz und im Ausland. Die CS-Gesellschaften beziehen Infrastruktur und andere Dienstleistungen von der Dienstleistungsgesellschaft Credit Suisse Services AG, Schweiz.

Struktur der CS-Gesellschaften

Die CS-Gesellschaften sind in die Divisionen (Wealth Management, Investment Banking, Swiss Bank und Asset Management), vier geographische Regionen (Schweiz, EMEA, APAC und Americas) und Corporate Functions strukturiert. Hinzu kommt die Division Non-Core and Legacy zur Freisetzung von Kapital in den nicht zum Kerngeschäft gehörenden Geschäftsbereichen. Die Regionen stärken das integrierte Modell des globalen Geschäfts der CS-Gesellschaften und unterstützen die Divisionen und Corporate Functions in übergreifenden Bereichen insbesondere hinsichtlich Markt-, Kunden- und Personalentwicklung. Die Regionen überwachen zudem die der jeweiligen Region zugewiesenen Rechtseinheiten und pflegen in enger Koordination mit dem Konzern die Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden der CS-Gesellschaften. Die Corporate Functions stellen Produkte und Infrastruktur zur Verfügung und erbringen Dienstleistungen zugunsten der Divisionen und Regionen; zudem üben sie von den Divisionen und Regionen unabhängige Kontrolltätigkeiten aus. Soweit zweckmässig koordinieren die Divisionen und Regionen ihre Geschäftsaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Corporate Functions.

Division Wealth Management

WM bietet global Dienstleistungen im Private Banking- und Vermögensverwaltungsgeschäft an (exklusiv USA).

Division Investment Bank

IB bietet eine breite Palette an Finanzprodukten und -dienstleistungen mit Schwerpunkt auf kundenorientierten Geschäftsbereichen und unterstützt zudem die Division Wealth Management der CS-Gesellschaften sowie deren Kunden.

Finanzprodukte und -dienstleistungen umfassen Wertschriftenverkauf, -handel und -abwicklung weltweit, Kapitalbeschaffung und Beratungsleistungen für Kunden wie Finanzinstitute, Unternehmen, Regierungen, staatliche Stellen, äusserst vermögende Kunden und institutionelle Anleger, einschliesslich Pensionskassen und Hedge-Fonds, Finanzinvestoren sowie Privatpersonen auf der ganzen Welt.

Division Swiss Bank

SB erbringt Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen Personal & Business Banking, Private Banking, Corporate Banking Institutional Clients sowie Investment Banking für Kunden in der Schweiz.

Division Asset Management

AM bietet weltweit Anlagelösungen und Dienstleistungen für ein breites Kundenspektrum, darunter Pensionskassen, staatliche Körperschaften, Stiftungen, Unternehmen und Privatkunden an.

Division Non-Core and Legacy

NCL wird vom CEO überwacht und beinhaltet die nicht zum Kerngeschäft gehörenden Positionen und Altbestände sowie den restlichen Anteil des Securitized-Products-Geschäfts der CS-Gesellschaften. NCL soll durch die Abwicklung nicht strategischer, renditeschwacher und risikoreicher Geschäftsbereiche Kapital freisetzen.

I. Einleitung

1. Geltungsbereich und Inhalt

- 1.1 Das OGR regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des VR und seiner Kommissionen, des Präsidenten, des CEO, des ExB, der ExB-Kommissionen sowie weiterer geschäftsführender Funktionen der CS. Darüber hinaus regelt es die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Corporate Functions, der Divisional CEOs, der Divisional MFs, der Divisional RMFs, der Regional CEOs und der Internen Revision der CS-Gesellschaften.
- 1.2 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts und regulatorischer Vorschriften sollen Organisations- und Geschäftsreglemente direkter und indirekter Tochtergesellschaften und Schwestergesellschaften der CS dieselben Prinzipien und Regeln wiedergeben, wie sie im OGR dargelegt sind.
- 1.3 CS kontrolliert direkt oder indirekt all ihre Tochtergesellschaften und setzt Standards für eine effiziente und harmonische Führung des Bereichs der CS-Gesellschaften. Gleichwohl müssen die rechtliche Unabhängigkeit aller Tochtergesellschaften sowie anwendbares Recht, Vorschriften und Richtlinien beachtet werden. Jede Tochtergesellschaft kann darüber hinaus separate Reglemente erlassen zwecks Regelung betriebsspezifischer Angelegenheiten.
- 1.4 Gremien und Führungskräfte sind verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, Vorschriften und Richtlinien, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns zu gewährleisten. Gremien und Führungskräfte können mehrere Verantwortlichkeiten und Berichterstattungspflichten innerhalb des Konzerns haben.
- 1.5 Die in diesem Reglement einschliesslich seiner Anhänge erwähnten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen dürfen nur delegiert werden, sofern eine Delegation im Rahmen dieses Reglements ausdrücklich gestattet wird oder mit expliziter Genehmigung durch den VR für eine bestimmte Angelegenheit.
- 1.6 Ungeachtet der in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzregelung darf eine Person nicht an einem Bewilligungsprozess teilnehmen, beziehungsweise mit der Ausführung oder der Umsetzung einer Transaktion (einschliesslich der Eröffnung, Schliessung oder der Führung einer Kundenbeziehung) betraut oder anderweitig für die Durchführung einer Transaktion verantwortlich sein, wenn sie oder eine Einheit innerhalb des Konzerns dadurch ein für sie oder für diese Einheit anwendbares Gesetz oder Richtlinie verletzen würde.
- 1.7 Die CS kann die Führungsverantwortung für ihre direkt gehaltenen Tochtergesellschaften weiterdelegieren. Das ExB entscheidet, welche Division für die betreffenden Geschäfte verantwortlich ist und wie weit die betroffenen Tochtergesellschaften in die Managementprozesse der CS integriert werden.

2. Kompetenzregelung für dringliche Geschäfte

- 2.1 Sofern unverzügliches Handeln für das Zustandekommen eines unaufschiebbaren, in der Kompetenz des VR liegenden Geschäftes notwendig ist, kann dieses ausnahmsweise durch den Präsidenten genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der VR nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum betreffenden Geschäft Stellung zu nehmen (z.B. aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit) und keine klaren Hinweise vorliegen, dass der VR das Geschäft nicht bewilligen würde. Es sollten, soweit möglich, verfügbare VR-Mitglieder konsultiert werden.

- 2.2 Sofern unverzügliches Handeln für das Zustandekommen eines unaufschiebbaren, in der Kompetenz eines bestimmten Gremiums oder einer Managementfunktion liegenden Geschäftes notwendig ist, kann dieses ausnahmsweise durch die nächsttiefere Instanz bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Gremium oder die betreffende Managementfunktion nicht in der Lage ist, rechtzeitig zum betreffenden Geschäft Stellung zu nehmen und keine klaren Hinweise vorliegen, dass das Geschäft übermässige Risiken beinhaltet oder das betreffende Gremium oder die betreffende Managementfunktion das Geschäft nicht bewilligen würde. Ferner dürfen keine anderslautenden Instruktionen des CEO oder des zuständigen ExB Mitglieds vorliegen. In jedem Fall müssen, soweit möglich, der CEO oder das zuständige ExB Mitglied konsultiert werden.
- 2.3 Kommt das unter Punkt 2.1 und 2.2 beschriebene Verfahren zur Anwendung, ist der VR oder das eigentlich zuständige Gremium oder die eigentlich zuständige Managementfunktion (je nachdem) unverzüglich über das betreffende Geschäft oder die betreffende Geschäftsangelegenheit in Kenntnis zu setzen.

II. Verwaltungsrat

3. Organisation

- 3.1 Der VR besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er berücksichtigt dabei den Grundsatz, dass der VR eine angemessene Grösse aufweisen soll, um einerseits eine qualifizierte Besetzung der VR Kommissionen sicherstellen zu können und andererseits einen effizienten Entscheidungsprozess zu ermöglichen.
- Der VR setzt sich in der Regel mindestens zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern zusammen. Ausnahmen sind möglich, soweit von FINMA genehmigt. Der Entscheid, ob ein Mitglied als unabhängig gilt oder nicht, obliegt dem VR, wobei dieser die unten aufgeführten Kriterien, die Reglemente der VR Kommissionen sowie sämtliche anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere das FINMA Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» in die Beurteilung mit einschliesst.
- 3.2 Der VR übt seine Verantwortlichkeiten gemeinsam als Organ oder durch von der GV gewählte beziehungsweise vom VR aus seiner Mitte eingesetzte Kommissionen aus.
- 3.3 Der VR ernennt einen VR-Präsidenten, einen oder zwei Vize-Präsidenten sowie die Vorsitzenden der VR-Kommissionen aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen GV.
- 3.4 Der VR ernennt einen oder mehrere VR-Sekretäre, welche nicht Mitglied des VR sein müssen.
- 3.5 Ein Mitglied des VR tritt in der Regel spätestens anlässlich der in dem Jahr stattfindenden Generalversammlung zurück, wenn es insgesamt 12 Jahre dem VR angehörte. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der VR die maximale Amtszeit für ein bestimmtes VR-Mitglied um höchstens drei weitere Jahre verlängern.
- 3.6 Im Übrigen konstituiert sich der VR selbst.

4. Präsident des Verwaltungsrats

- 4.1 Der Präsident – oder in seiner Abwesenheit einer der Vize-Präsidenten – leitet die Sitzungen des VR. Vor jeder Sitzung erstellt der Präsident in Absprache mit dem CEO eine Tagesordnung.
- 4.2 Der Präsident koordiniert die Arbeit des VR und der Kommissionen und stellt sicher, dass die Mitglieder des VR alle Informationen, die sie zur gehörigen Wahrnehmung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten benötigen, zeitgerecht erhalten.
- 4.3 Der Präsident leitet die Vorbereitung der GV und überwacht die Umsetzung der GV-Beschlüsse.
- 4.4 Der Präsident unterstützt den CEO und das ExB bei der Entwicklung der strategischen Businesspläne und Ziele des Bereichs der CS-Gesellschaften und hinterfragt sie kritisch. Der Präsident engagiert sich zudem in der Nachfolgeplanung für den CEO und andere wichtige Führungspositionen. Der Präsident kann im Rahmen seiner Oberleitungs- und Aufsichtspflicht an Sitzungen des ExB in nicht regelmässiger Weise teilnehmen, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.
- 4.5 Der Präsident vertritt die CS und den VR gegenüber Aktionären, Kunden, Mitarbeitenden und anderen Anspruchsgruppen der CS.

- 4.6 Der Präsident unterhält ein Chairman's Office, dessen Zusammensetzung und Pflichtenheft er selber bestimmt.

5. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

- 5.1 Der VR ist für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der CS und deren ExB verantwortlich. Unter Berücksichtigung der Konzernstrategie und der Konzerninteressen obliegen ihm als Gesamtorgan insbesondere die folgenden Aufgaben:
- 5.1.1 Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur und Governance des Bereichs der CS-Gesellschaften.
- 5.1.2 Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Grundsätze und Weisungen für die Finanzplanung.
- 5.1.3 Erstellung und Verabschiedung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses sowie der Tagesordnung der GV einschliesslich der Empfehlungen des VR.
- 5.1.4 Ernennung bzw. Entlassung des CEO und der Mitglieder des ExB und Erteilung der Kollektivunterschrift zu zweien an diese für die CS.
- 5.1.5 Ernennung bzw. Entlassung des Leiters der Internen Revision, sowie Ernennung der regulatorischen Prüfgesellschaft nach Empfehlung durch das AC.
- 5.1.6 Genehmigung der Grundsätze der Geschäftspolitik, der Ziele, der Strategie, der jährlichen Finanz- und Businesspläne, einschliesslich der grundlegenden Risikomanagement-Strategie für die einzelnen Geschäftsbereiche.
- 5.1.7 Genehmigung des Risikomanagement-Regelwerks, des jährlichen Risikoappetits und der Gesamtrisikolimiten, inklusive Appetite für die strategischen Risikoziele sowie spezifische Risikoappetite, welche finanzielle und nicht-finanzielle Risiken beinhalten.
- 5.1.8 Genehmigung der Kapital- und Liquiditätsplanung, der Liquiditätsrisikolimiten, der Strategie für das Liquiditätsmanagement sowie der wichtigsten Liquiditäts-Richtlinien einschliesslich des CS AG Anteils an der Notfall-Finanzierungsplanung der Gruppe.
- 5.1.9 Durchführung und Dokumentierung einer systematischen Risikoanalyse als Grundlage für ein angemessenes ICS, welches zudem regelmässig auf seine Angemessenheit und Wirkung hin überprüft werden muss.
- 5.1.10 Überwachung angemessener Prozesse und Massnahmen, die sicherstellen, dass sich Mitarbeitende auf allen Stufen ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Rahmen des ICS bewusst sind und sie verstehen.
- 5.1.11 Genehmigung aller wesentlichen Änderungen der Vergütungsstrategie und -prinzipien im Rahmen der vom Konzern festgelegten Parameter.
- 5.1.12 Genehmigung der Gesamtvergütung des ExB und der Vergütungs-/Honorargrundsätze für unabhängige VR-Mitglieder im Rahmen der vom Konzern festgelegten Parameter.
- 5.1.13 Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen ExB-Mitglieder im Rahmen der Gesamtbeträge gemäss Punkt 5.1.12 oben und Beurteilung der Leistung des CEO im Rahmen der vom Konzern festgelegten Parameter.
- 5.1.14 Genehmigung des endgültigen jährlichen Leistungsprämienpools im Rahmen der vom Konzern festgelegten Parameter.

- 5.1.15 Ernennung bzw. Entlassung des Präsidenten und der Mitglieder des VR der Wichtigsten Tochtergesellschaften sowie der weiteren strategisch bedeutsamen Tochtergesellschaften der CS, vorbehaltlich anwendbaren Rechts. Grundregeln bezüglich Nomination werden in einer Weisung festgelegt.
- 5.1.16 Genehmigung der Recovery and Resolution Pläne der CS und der Wichtigsten Tochtergesellschaften im Einklang mit regulatorischen Anforderungen.
- 5.1.17 Genehmigung von Geschäftsvorgängen und Erhalt von Berichten gemäss Anhang A.

6. Aufsicht, Zugang zu Informationen, Berichterstattung

- 6.1 Der VR überwacht, dass der CEO und das ExB die Geschäftspolitik und die Strategie effizient und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, den Statuten, des Code of Conduct and Ethics des Konzerns sowie allen weiteren internen Reglementen umsetzen und stellt sicher, dass alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen eingehalten werden.
- 6.2 Die Mitglieder des VR haben Zugang zu allen Informationen der CS-Gesellschaften, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen. Der Präsident genehmigt Anträge der VR-Mitglieder um Zugang zu internen Dokumenten ausserhalb einer Sitzung des VR oder einer Kommissions-sitzung. VR-Mitglieder mit funktionalen Aufgaben können zwecks Wahrnehmung ihrer funktionalen Aufgaben interne Dokumente jederzeit ohne besondere Genehmigung des Präsidenten einsehen.
- 6.3 Der VR erhält die folgenden Berichte:
- 6.3.1 periodische, mindestens vierteljährliche Risikoberichte, die einen Überblick über die wichtigsten Veränderungen des Risikoprofils vermitteln.
- 6.3.2 monatliche Finanzberichte, die einen Überblick über die finanzielle Entwicklung insgesamt und pro Division und Region sowie über Liquidität und die Angemessenheit der Eigenkapitalisierung enthalten.
- 6.3.3 aufsichtsrechtliche Berichte, einschliesslich des vierteljährlichen Klumpenrisiko-Reports und des jährlichen bankenaufsichtsrechtlichen Berichts der externen Revisionsstelle, sowie Berichte über andere bedeutende oder aufsichtsrechtliche Angelegenheiten (sobald als möglich).
- 6.3.4 jährlich den Comprehensive Auditor's Report, welcher von der externen Revisionsstelle erstellt wird und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der jährlichen Finanzprüfung der CS enthält.
- 6.3.5 jährlich den Compliance Report und den ICS Report.
- 6.3.6 periodisch Berichte über bedeutende personelle Angelegenheiten.
- 6.3.7 weitere Berichte über ausserordentliche Ereignisse und ergriffene Massnahmen (sobald als möglich).
- 6.3.8 sämtliche angeforderten Informationen über die Wichtigsten Tochtergesellschaften.
- 6.4 Der Präsident kann nach eigenem Ermessen weitere Berichte verlangen.

7.

Kommissionen

- 7.1 Der VR bildet die folgenden ständigen Kommissionen aus dem Kreis seiner Mitglieder und genehmigt deren Reglemente:
- (i) Governance, Nominations and Compensation Committee
 - (ii) Audit Committee
 - (iii) Risk Committee
- Die Reglemente der oben aufgeführten Kommissionen, welche die spezifischen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten detailliert aufzeigen, die den jeweiligen Kommissionen übertragen wurden, sind im Anhang C zu finden.
- Der VR kann nach eigenem Ermessen weitere Kommissionen mit eigenen Reglementen bilden.
- 7.2 Jede Kommission muss aus mindestens 3 Kommissionsmitgliedern bestehen und es muss mindestens eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- 7.3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vorbehältlich ihrer Wahl in den VR anlässlich der konstituierenden VR-Sitzung vom VR für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen GV ernannt. Sollte das Amt eines Kommissionsmitglieds vakant werden, kann der VR aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz ernennen. Die Kommissionen organisieren sich in Übereinstimmung mit ihren Reglementen selbst.
- 7.4 Die Vorsitzenden der Kommissionen informieren den VR regelmässig über bedeutende, an den Kommissionssitzungen besprochene Angelegenheiten.

III. Führungsorganisation

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Die Gesamtverantwortung für die operative Führung des Bereichs der CS-Gesellschaften obliegt dem ExB.
- 8.2 Das Geschäft der CS-Gesellschaften wird im Rahmen der Divisionen betrieben. Sie werden von den Corporate Functions unterstützt, die einerseits Produkte und Infrastruktur zur Verfügung stellen sowie Dienstleistungen erbringen und andererseits von den Divisionen unabhängige Kontrollaktivitäten ausüben. Die Regionen stärken das integrierte Modell der CS-Gesellschaften und unterstützen die Divisionen und Corporate Functions in übergreifenden Bereichen insbesondere betreffend Markt-, Kunden- und Personalentwicklung. Die Regionen überwachen zudem die Rechtseinheiten und pflegen in enger Koordination mit dem Konzern die Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden. Soweit zweckmässig koordinieren die Divisionen und Regionen ihre Geschäftsaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Corporate Functions.

9. Chief Executive Officer

- 9.1 Der CEO wird nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns vom VR ernannt und darf nicht gleichzeitig Mitglied des VR sein.
- 9.2 Der CEO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 9.2.1 Er ernennt – nach Konsultation und Genehmigung des Präsidenten – einen Stellvertreter, der für den Fall, dass der CEO seine Funktion nicht wahrnehmen kann, dessen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten vollumfänglich übernimmt.
- 9.2.2 Er errichtet eine Führungsorganisation, welche die Entstehung oder den Anschein von Interessenkonflikten vermeidet. Ferner soll die gewählte Führungsorganisation sicherstellen, dass die CS-Gesellschaften ihr Geschäft effektiv als wirtschaftliche Einheit und im Einklang mit den durch den Konzern und den VR genehmigten strategischen Zielvorgaben zu betreiben vermag. Der CEO setzt insbesondere eine von den Geschäftsbereichen unabhängige Risikomanagement-Funktion, Rechtsfunktion sowie eine unabhängige Compliance-Funktion ein.
- 9.2.3 Er erlässt die für die Führung und den Betrieb der CS-Gesellschaften notwendigen internen Regeln und Vorschriften, soweit dies nicht im Verantwortungsbereich des VR liegt.
- 9.2.4 Er überwacht die Geschäftsaktivitäten und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des VR und seiner Kommissionen.
- 9.2.5 Er überwacht das Management der Division NCL.
- 9.2.6 Er unterstützt die Integration der CS-Gesellschaften in den Konzern und überwacht die Kostentransformation betreffende Programme.
- 9.2.7 Er überwacht das Management der CS Corporate Services einschliesslich Security Services und der Funktionen Global Sustainability, Global Marketing, Corporate Communications und Cross-Divisional Operations innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften.

- 9.2.8 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 9.2.9 Er stellt sicher, dass die Berichterstattungspflichten gegenüber dem VR und seinen Kommissionen gemäss diesem OGR und den entsprechenden Kommissionsreglementen erfüllt werden.

10. Executive Board (Geschäftsleitung)

- 10.1 Die Mitglieder des ExB agieren im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und werden nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns durch den VR ernannt. In der Regel setzt sich das ExB zusammen aus dem Kreis der Divisional CEOs, der Regional CEOs sowie der Leiter der Corporate Functions. Der CEO ist der Vorsitzende des ExB. Darüber hinaus konstituiert sich das ExB selbst.
- Alle in den Abschnitten IV., V., und VI. dieses OGR beschriebenen Mitglieder des ExB werden vom VR ernannt und berichten an den CEO der CS und das jeweilige Konzernleitungsmitglied.
- 10.2 Der CEO hat ein Vetorecht bezüglich vom ExB gefasster Beschlüsse. Falls der CEO von diesem Recht Gebrauch macht, muss er den Präsidenten über den entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis setzen.
- 10.3 Das ExB hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 10.3.1 Es prüft und koordiniert regelmässig bedeutende Initiativen, Projekte und Entwicklungen in den Divisionen, Regionen und in den Corporate Functions und bereinigt allfällige Probleme.
- 10.3.2 Es prüft und diskutiert regelmässig die konsolidierten und divisionalen Finanzergebnisse.
- 10.3.3 Im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns entwickelt es jährlich die strategischen Business-Pläne, Zielvorgaben und Finanzpläne – einschliesslich der Ressourcenplanung – für die CS-Gesellschaften sowie für die Divisionen und Regionen, legt diese dem VR zur Genehmigung vor und setzt sie anschliessend um.
- 10.3.4 Es verleiht Titel für die CS (im Rahmen des Beförderungsprozesses) gemäss Punkt 35.
- 10.3.5 Im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns genehmigt es den jährlichen Investitionsplan und erlässt im Einklang mit Anhang A, Punkt 15 dieses OGR, eine Kompetenzordnung für die Genehmigung einzelner Kapitalaufwendungen im Rahmen des genehmigten Gesamtplanes sowie für ausserordentliche Kapitalaufwendungen für die CS-Gesellschaften.
- 10.3.6 Sofern im Einklang mit den Richtlinien des Konzerns genehmigt es Weisungen von zentraler Bedeutung für die CS-Gesellschaften.
- 10.3.7 Nach Konsultation des Konzerns bestimmt es, wer für die CS-Gesellschaften in bedeutenden externen Kommissionen und Organisationen Einsitz nimmt.
- 10.3.8 Es genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 10.4 Jedes Mitglied des ExB muss den CEO unverzüglich und das ExB bei nächster Gelegenheit über aussergewöhnliche Vorfälle oder Risiken in der laufenden Geschäftstätigkeit informieren.
- 10.5 Alle Verwaltungsrats- oder ähnliche Mandate, die ein ExB Mitglied kraft seines Amtes innehat, müssen bei Beendigung seiner Tätigkeit innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften aufgegeben werden, sofern dies durch das GNCC in Absprache mit dem CEO nicht anders bestimmt wird.

11.

ExB-Kommissionen

Das ExB richtet die folgenden regelmässigen Kommissionen ein und genehmigt ihre Aufgabenstellung:

- (i) das ExB RMC; und
- (ii) das VARMC.

12.

ExB Risk Management Committee

- 12.1 Das ExB RMC besteht aus den Mitgliedern des ExB und den vom CEO ernannten weiteren Mitgliedern. Der CEO, CRO und CCO fungieren als Co-Vorsitzende. Jeder der Co-Vorsitzenden hat ein individuelles Vetorecht bezüglich vom ExB RMC gefasster Beschlüsse und muss bei Gebrauch den Vorsitzenden des RC über den entsprechenden Sachverhalt in Kenntnis setzen. Das ExB RMC versammelt sich in der Regel einmal monatlich. Darüber hinaus organisiert sich das ExB RMC selber.
- 12.2 Das ExB RMC kann für die Überwachung spezifischer Risiken Sub-Kommissionen innerhalb der Divisionen, Regionen oder CS-Gesellschaften einsetzen und diesen die notwendigen Kompetenzen delegieren. Die Sub-Kommissionen informieren das ExB RMC regelmässig über ihre Aktivitäten.
- 12.3 Das ExB RMC genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 12.4 Das ExB RMC genehmigt sämtliche Anträge auf Risikolimiten, welche der endgültigen Genehmigung durch das RC oder den VR bedürfen.
- 12.5 Das ExB RMC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 12.5.1 Es steuert und überwacht die Entwicklung und Durchführung der Risikomanagementstrategie der CS in Bezug auf die CS-Gesellschaften und die CS AG Parent in Übereinstimmung mit dem vom VR genehmigten Regelwerk für das Risikomanagement.
- 12.5.2 Es überprüft und genehmigt den Risikoappetit im Rahmen der Befugnisse des ExB RMC, einschliesslich der CS AG Parent, und gibt dem VR Empfehlungen bezüglich der Genehmigung. Dazu gehören finanzielle und nicht finanzielle Risiken.
- 12.5.3 Es überwacht die Kennzahlen zum Risikoappetit, einschliesslich des Überschreitens von Limiten und der entsprechenden Behebung.
- 12.5.4 Es überwacht und überprüft das Gesamtrisiko und die Positionen und Kunden mit dem höchsten Risiko sowie Risikokonzentrationen.
- 12.5.5 Es überprüft die wesentlichen Geschäftsbereiche der CS-Gesellschaften mit Fokus auf die wichtigsten Risiken und deren Minderungsmassnahmen und es überwacht und überprüft wesentliche Risikotrends und aufkommende Risiken.
- 12.5.6 Es regelt die spezifischen Verantwortlichkeiten von CS Treasury, einschliesslich Einhaltung der Limiten von CS Treasury, Ausführungsüberwachung sowie Bilanz-, Kapital-, Liquiditäts- und Finanzierungsplanung sowie Notfall-Finanzierungsplanung (Contingency Funding Plan, CFP).
- 12.5.7 Es überprüft und bewertet das ICS.
- 12.5.8 Es überprüft risikorelevante regulatorische Entwicklungen, deren Einhaltung und Adressierung und die damit einhergehenden Verpflichtungen.

- 12.5.9 Es prüft und löst Risikoeskalationen von Sub-Kommissionen des ExB RMC oder Mitgliedern des ExB RMC und eskaliert risikobezogene Probleme zwecks zusätzlicher Überwachung an die zuständigen VR-Kommissionen oder den Gesamt-VR.
-

13. Valuation Risk Management Committee

- 13.1 Der CEO ernennt mindestens fünf Personen aus dem Kreis des ExB oder dem Senior Management zu Mitgliedern des VARMC. Der CFO ist in der Regel Mitglied des VARMC und sitzt diesem vor. Darüber hinaus organisiert sich das VARMC selbst.
- 13.2 Das VARMC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 13.2.1 Es genehmigt wichtige Bewertungsweisungen und -rahmenwerke, Bestandsbewertungen sowie Schwellenwerte in Verbindung mit dem Bewertungsrisiko und trifft globale Entscheidungen zur Problemlösung, Eskalation und Erzielung globaler Synergien.
-

14. Weitere Kommissionen

- 14.1 Der CEO kann bei Bedarf weitere ExB-Kommissionen einsetzen.

IV. Corporate Functions

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Während die Divisionen und Regionen für gewisse betriebliche Abwicklungsfunktionen selber verantwortlich sind, sind die Corporate Functions für den Bereich der CS-Gesellschaften auf CS-Stufe konsolidiert.
- 15.2 Der CEO teilt die Managementverantwortung für diese konsolidierten Dienstleistungen der Corporate Functions des Bereichs der CS-Gesellschaften dem CFO, GC, CRO, CCO, CTO und dem Global Head of People zu.
- 15.3 Der CFO, GC, CRO, CCO, CTO und der Global Head of People sind befugt, Weisungen für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen, sofern diese im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns sind. Dies gilt auch für Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich, deren Ausführung an die Divisionen oder Regionen delegiert wurde.
- 15.4 Der CEO kann andere Corporate Functions bezeichnen und die Leiter dieser Corporate Functions ernennen.

16. Chief Financial Officer

- 16.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der CFO vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 16.2 Der CFO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CFO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 16.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller den Bereich der CS-Gesellschaften betreffenden Finanzangelegenheiten sowie der übrigen dem CFO zugewiesenen Bereiche.
- 16.2.2 Er schafft angemessene Funktionen für die Wahrnehmung von Controlling-, Buchhaltungs-, Produktkontrolle-, Steuer- und Finanzangelegenheiten.
- 16.2.3 Er stellt sicher, dass der Bereich der CS-Gesellschaften über ein transparentes und zeitnahes Finanzberichtswesen (Rechnungslegungsgrundsätze, statutarische und konsolidierte Finanzabschlüsse) zuhanden der massgebenden Organe innerhalb des Konzerns wie auch gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden verfügt, welches die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, aber auch Best Practice berücksichtigt.
- 16.2.4 Er sorgt gemeinsam mit dem GC, CRO und dem CCO dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 16.2.5 Er steuert die aufsichtsrechtliche und betriebliche Liquidität und Eigenkapitalisierung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen sowie der vom VR und vom ExB RMC festgelegten Bandbreiten.
- 16.2.6 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 16.2.7 Er ernennt und beaufsichtigt die divisionalen und regionalen CFOs.

16.2.8 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

17. General Counsel

17.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der GC vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.

17.2 Der GC hat alle nötigen Befugnisse für rechtliche Angelegenheiten des Bereichs der CS-Gesellschaften. Der GC agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («GC-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:

17.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen für eine von den Geschäftsbereichen unabhängige Behandlung aller Rechtsbelange der CS-Gesellschaften.

17.2.2 Er leitet die Funktion CS Litigation and Investigations, ist verantwortlich für affirmative und defensive Zivilverfahren, Schieds- und Schlichtungsverfahren sowie regulatorische und staatliche Anfragen, Untersuchungen und Vollstreckungsverfahren sowie bei Bedarf für die Durchführung von internen Untersuchungen zusammen mit der Funktion CCO Investigations.

17.2.3 In Koordination mit dem Konzern ist er für die Vertretung der CS-Gesellschaften gegenüber den Aufsichts- und Regierungsbehörden im Hinblick auf rechtliche Angelegenheiten verantwortlich.

17.2.4 Er stellt gemeinsam mit dem CFO, CCO und CRO Rechtsberatung zu Fragen der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung bereit, um sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.

17.2.5 Er stellt gemeinsam mit den Divisional CEOs, den Regional CEOs, dem CCO und dem CRO Rechtsberatung zu Lizenzerfordernissen bereit und prüft Lizenzanträge.

17.2.6 Er ernennt und beaufsichtigt die Divisional und Regional GCs.

17.2.7 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

18. Chief Risk Officer

18.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der CRO vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.

18.2 Der CRO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CRO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:

18.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller finanziellen und nicht-finanziellen Risikomanagement-Angelegenheiten der CS-Gesellschaften.

18.2.2 Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung, welche insbesondere dem ExB und dem Konzern regelmässig alle relevanten Informationen zum Risiko-Portfolio vermittelt.

18.2.3 Er ernennt Divisional CROs, die Massnahmen und Geschäfte mit bedeutendem Einfluss auf die globalen und divisionalen Portfoliolimiten im Einklang mit der Credit Risk Policy genehmigen.

18.2.4 In Koordination mit dem Konzern ist er bezüglich technischer Risikomanagement-Belange für die Vertretung der CS-Gesellschaften gegenüber den Hauptaufsichtsbehörden verantwortlich.

- 18.2.5 Er sorgt gemeinsam mit dem CFO, dem CCO und dem GC dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 18.2.6 Er sorgt gemeinsam mit den Divisional CEOs, den Regional CEOs, dem CCO und dem GC dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 18.2.7 Er genehmigt Geschäftsvorgänge und erhält Berichte im Einklang mit Anhang A.
- 18.2.8 Er unterstützt die Risiko-Governance Gremien der Wichtigsten Tochtergesellschaften bei der Bestimmung ihrer jeweiligen Governance hinsichtlich der Umsetzung globaler Weisungen des Bereichs der CS-Gesellschaften und für die Erstellung spezifischer Weisungen für die jeweilige Tochtergesellschaft.
- 18.2.9 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

19. Chief Compliance Officer

- 19.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der CCO vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 19.2 Der CCO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CCO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 19.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller Compliance-Angelegenheiten der CS-Gesellschaften, unabhängig von den Geschäftsbereichen.
- 19.2.2 Er richtet ein System zur Compliance-Berichterstattung ein, das sicherstellt, dass das ExB regelmässig relevante Informationen zu Compliance-Belangen erhält.
- 19.2.3 Er legt globale Compliance-Standards, -Rahmenwerke und -Weisungen fest und beaufsichtigt globale Compliance-Programme und die Compliance-Risikoüberwachung.
- 19.2.4 Er ist verantwortlich für den Prozess und entsprechende Richtlinien hinsichtlich neuer Geschäftsaktivitäten (New Business).
- 19.2.5 Er sorgt zusammen mit dem CFO, CRO und dem GC dafür, dass die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zeitgerecht erfolgt.
- 19.2.6 Er sorgt gemeinsam mit den Divisional CEOs, den Regional CEOs, dem CRO und dem GC dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 19.2.7 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

20. Chief Technology Officer

- 20.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der CTO vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 20.2 Der CTO agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («CTO-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
- 20.2.1 Er ist verantwortlich für alle technischen Angelegenheiten innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften.

- 20.2.2 Er ist zuständig für die Instandhaltung der technischen Infrastruktur und Lösungen zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit der CS-Gesellschaften.
 - 20.2.3 Er ist zuständig für die Leitung und den Einsatz von Informationssicherheitsdienstleistungen und -lösungen, einschliesslich Cybersicherheitsdienstleistungen.
 - 20.2.4 Er ist verantwortlich für die Notfallplanung.
 - 20.2.5 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.
-

21. Global Head of People

- 21.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns wird der Global Head of People vom VR ernannt und ist direkt dem CEO unterstellt.
- 21.2 Der Global Head of People agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («People-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung er delegieren kann:
 - 21.2.1 Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung aller den Bereich der CS-Gesellschaften betreffenden Personalangelegenheiten sowie der übrigen dem Global Head of People zugewiesenen Bereiche.
 - 21.2.2 Er ist zusammen mit den Divisional CEOs, Regional CEOs und Leitern der Corporate Functions verantwortlich für die Umsetzung aller People-Gruppenweisungen im Bereich der CS-Gesellschaften (inklusive konzernweites disziplinarisches Regelwerk) sowie der ethischen Grundsätze und professionellen Standards (Code of Conduct and Ethics des Konzerns).
 - 21.2.3 Er ernennt und beaufsichtigt die divisionalen und regionalen Heads of People.
 - 21.2.4 Er erledigt alle anderen ihm durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten.

V. Divisionen

22. Allgemeine Bestimmungen

- 22.1 Während der CEO und die Mitglieder des ExB die Führungsverantwortung für den Bereich der CS-Gesellschaften als Ganzes haben, liegt die Verantwortung für die operative Führung der Divisionen, einschliesslich der diesen Divisionen führungsmässig zugewiesenen CS-Gesellschaften, bei den Divisional CEOs.
- 22.2 Die Divisional CEOs setzen für ihre Division je ein eigenes MF ein. Sie sind für die Schaffung einer effizienten Führungsorganisation in ihrer Division verantwortlich. Sie konsultieren das ExB und den Konzern, bevor sie grundlegende Veränderungen in der Führungsorganisation in ihrer Division vornehmen.

23. Divisional CEOs

- 23.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns werden die Divisional CEOs vom VR ernannt. Sie sind direkt dem CEO unterstellt.
- 23.2 Die Divisional CEOs sind für die operative Führung der ihrer Division zugewiesenen Geschäftsbereiche, Aktivitäten und CS-Gesellschaften verantwortlich. Sie agieren im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und haben insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («Divisional CEOs-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung sie delegieren können:
- 23.2.1 Sie schaffen die organisatorischen Voraussetzungen, um die der Division zugeteilten Geschäftsbereiche, divisional ausgerichteten Aktivitäten und CS-Gesellschaften zu führen.
- 23.2.2 Sie ernennen die Manager der der Division zugeteilten Geschäftsbereiche.
- 23.2.3 Sie erhalten Berichte und bearbeiten Angelegenheiten, die von den der Division zugeteilten Geschäftsbereichen eskaliert wurden.
- 23.2.4 Sie erlassen, in Zusammenarbeit mit dem CCO, die für den Betrieb und die Führung der Division notwendigen Richtlinien und Weisungen, soweit die entsprechende Kompetenz nicht beim VR, dem CEO oder dem ExB liegt.
- 23.2.5 Sie koordinieren alle Geschäftstätigkeiten aktiv mit den anderen Divisional CEOs, den zuständigen Regional CEOs und den zuständigen Geschäftsleitern.
- 23.2.6 Sie vertreten in enger Koordination mit dem Konzern die ihrer Division zugewiesenen CS-Gesellschaften gegenüber Aufsichts- und Regierungsbehörden.
- 23.2.7 Sie sorgen gemeinsam mit dem GC, dem CCO, CRO und den zuständigen Regional CEOs dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.
- 23.2.8 Sie erledigen alle anderen ihnen durch den VR oder CEO zugeteilten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

24. Divisional Management Forum

- 24.1 Das MF einer Division besteht aus dem Divisional CEO und anderen, von diesem nach Konsultation und Genehmigung des CEO ernannten Vertretern aus dem Führungsteam der Division. Der Divisional CEO übernimmt den Vorsitz des MF. Darüber hinaus organisiert sich das MF selber.
- 24.2 Das MF agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 24.2.1 Es überprüft und koordiniert regelmässig bedeutende Initiativen und Projekte sowie die Geschäftsentwicklung in der Division und bereinigt allfällige Probleme.
- 24.2.2 Es erarbeitet den strategischen Businessplan und die Finanzpläne der Division und legt diese dem ExB zur Genehmigung vor.
- 24.3 Jedes einzelne Mitglied des MF muss den Divisional CEO unverzüglich und das MF bei nächster Gelegenheit über ausserordentliche, sich aus dem Geschäftsverlauf ergebende Risiken informieren.

25. Divisional Risk Management Forum

- 25.1 Die Divisional CEOs setzen für ihren Verantwortungsbereich ein RMF ein, das aus dem Divisional CEO, Mitgliedern des MF sowie weiteren Mitgliedern besteht, wobei auch Vertreter der betroffenen Regionen und Corporate Functions zu berücksichtigen sind. Das RMF kann Sitzungen gemeinsam mit anderen RMFs und/oder Risk Management Committees der Wichtigsten Tochtergesellschaften abhalten. Darüber hinaus organisiert sich das RMF selber.
- 25.2 Das Divisional RMF agiert im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und hat insbesondere folgende delegierbaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:
- 25.2.1 Es prüft und diskutiert regelmässig divisionsspezifische Markt- und Kreditrisiken.
- 25.2.2 Es führt die ihm vom ExB RMC delegierten Aufgaben aus.
- 25.2.3 Es setzt Limiten fest, um die Geschäftsaktivitäten angemessen zu kontrollieren oder zu begrenzen.
- 25.2.4 Es begutachtet und diskutiert regelmässig divisionsspezifische operationelle Risiken, Legal und Compliance-Angelegenheiten und ICS Problemstellungen, soweit diese Aufgaben nicht von einem anderen divisionalen Geschäftsorgan wahrgenommen werden.
- 25.2.5 Es stellt sicher, dass bedeutende divisionale Risiken angemessen an das ExB RMC oder andere relevante Organe auf CS-Stufe eskaliert werden.

VI. Regionale Führungsorganisation

26. Allgemeine Bestimmungen

- 26.1 Jede der vier geographischen Regionen (Schweiz, EMEA, APAC, Americas) wird von einem Regional CEO geführt. Aufgrund ihrer besonderen Stellung als Heimmarkt können für die Region Schweiz von den nachfolgenden Bestimmungen abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden, die vom ExB zu genehmigen sind und im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns sein müssen.
- 26.2 Die Regional CEOs sind für die Schaffung einer effizienten Führungsorganisation und Governance in ihrer Region verantwortlich. Sie konsultieren das ExB und den Konzern, bevor sie grundlegende Veränderungen in der Führungsorganisation ihrer Region vornehmen.

27. Regional Chief Executive Officers

- 27.1 Nach Konsultation und Genehmigung des Konzerns werden die Regional CEOs vom VR ernannt. Sie sind direkt dem CEO unterstellt.
- 27.2 Die Regional CEOs agieren im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns und haben insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten («Regional CEOs-Aufgaben»), deren Ausübung und Umsetzung sie delegieren können:
- 27.2.1 Sie sind nebst der Führung ihrer Region auch verantwortlich für eine angemessene Führungsstruktur und Governance für ihre Region, indem sie die bestehende Governance der Divisionen nach Bedarf nutzen und erweitern.
- 27.2.2 Sie werden zeitnah über alle Aktivitäten, Probleme und wesentlichen Risikothemen informiert, die tatsächliche oder potenzielle wesentliche Bedenken hervorrufen könnten, und eskalieren diese bei Bedarf weiter.
- 27.2.3 Sie fördern die Entwicklung der CS-Gesellschaften in ihrer Region, indem sie divisionsübergreifende Geschäftsaktivitäten vorantreiben und koordinieren. Ferner fördern sie das Geschäftswachstum und Beziehungen mit Schlüsselkunden.
- 27.2.4 In enger Koordination mit dem Konzern vertreten sie die CS-Gesellschaften gegenüber Aufsichts- und Regierungsbehörden in ihrer Region.
- 27.2.5 Sie sorgen gemeinsam mit dem GC, dem CCO, dem CRO und den zuständigen Divisional CEOs dafür, dass alle Lizenzerfordernisse permanent eingehalten werden.

VII. Governance der CS-Gesellschaften

28. Allgemeine Bestimmungen

- 28.1 Die Governance der CS-Gesellschaften basiert auf den Prinzipien der konsolidierten Aufsicht des Konzerns sowie der integrierten Überwachung und Managementstruktur mit globaler Reichweite.
- 28.2 Gremien und Führungskräfte der CS-Gesellschaften sind verpflichtet, vorbehaltlich anwendbaren Rechts, regulatorischen Vorschriften und Best Practice Standards, Transparenz und Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns zu gewährleisten, insbesondere durch angemessenen Informationsfluss und Kooperation innerhalb aller und über alle Geschäftsbereiche und Organisationsstrukturen hinaus.

29. Governance der Wichtigsten Tochtergesellschaften

- 29.1 Die Wichtigsten Tochtergesellschaften verfügen über eigene Governance-Dokumente. Diese stimmen mit geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften überein und berücksichtigen soweit möglich den Governance-Rahmen des Konzerns für die Gesellschaften sowie die Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns.
- 29.2 Um einen transparenten Informationsfluss zu gewährleisten, soll den Aufsichts- und Führungsgremien der CS sowie des Konzerns Einsicht in Sitzungsdokumente und andere Dokumente, die für das Management der Wichtigsten Tochtergesellschaften aufbereitet wurden, gewährt werden.
- 29.3 Die Führungsgremien der CS sowie des Konzerns sollen zudem über alle wesentlichen Angelegenheiten der Wichtigsten Tochtergesellschaften informiert werden. Die Führungsgremien der CS sowie des Konzerns sind vor jeder wichtigen Entscheidung dieser Wichtigsten Tochtergesellschaft so früh als möglich zu konsultieren, wie in den Governance-Dokumenten der jeweiligen Wichtigsten Tochtergesellschaft entsprechend festgelegt.

30. Governance der Zweigniederlassungen der CS-Gesellschaften

- 30.1 Die Divisional CEOs bestimmen in Absprache mit den zuständigen Regional CEOs die Governance und überwachen das Management der ihrer Division zugewiesenen Zweigniederlassungen und Vertretungen in Einklang mit geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns.

VIII. Interne Revision

31. Interne Revision

- 31.1 Die Interne Revision (IR) beurteilt in systematischer, objektiver und unabhängiger Weise, ob Risiken korrekt identifiziert und überwacht werden, die internen Kontrollen wirksam sind und die bestehenden Führungsprozesse geeignet sind, die Einhaltung aller anwendbaren Weisungen, Gesetze und Vorschriften sicherzustellen, und ob das ExB seinen Überwachungs- und Aufsichtspflichten in angemessener Weise nachkommt.
- 31.2 Die IR ist dem AC unterstellt. Der Leiter der IR rapportiert an den Vorsitzenden des AC. Er hat – soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig – innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen und Mitarbeitenden.
- 31.3 Der Leiter der IR wird auf Antrag des AC und nach Konsultation des GNCC vom VR ernannt.
- 31.4 Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Arbeitsabläufe der IR werden im Reglement des AC und im vom AC genehmigten Reglement der IR festgelegt.
- 31.5 Die IR erstellt ihre Berichte unabhängig. Die Berichte werden, wie im Reglement der IR festgehalten, dem Konzern sowie den zuständigen ExB Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 31.6 Wie im AC Reglement und im Reglement der IR festgehalten, berichtet die IR regelmässig zuhause des AC über wichtige Feststellungen, die Erreichung ihrer Jahresziele und über weitere wichtige Angelegenheiten.
- 31.7 Jedes Mitglied des ExB kann beim Vorsitzenden des AC oder, im Falle seiner Abwesenheit, beim Präsidenten eine Untersuchung durch die IR beantragen.

IX. Besondere Bestimmungen

32. Interessenkonflikte

- 32.1 Die Mitglieder des VR, des ExB, der Divisional MFs, der MFs der Corporate Functions und aller hierin erwähnten Kommissionen sind zur Wahrung der Interessen der CS-Gesellschaften verpflichtet.
- 32.2 Interessenkonflikte persönlicher Natur, privat oder beruflich, potenzielle Interessenkonflikte sowie der blosse Anschein von Interessenkonflikten sind zu vermeiden. Allfällige Interessenkonflikte mit Bezug auf eine bestimmte Transaktion, einschliesslich Interessenkonflikte von Personen oder Gesellschaften, mit denen das betreffende Mitglied enge persönliche Beziehungen pflegt, sind dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums umgehend vor dem Beschlussfassungsprozess über die betreffende Transaktion offenzulegen. Das betreffende Mitglied nimmt am Beschlussfassungsprozess über die betreffende Transaktion nicht teil.
- 32.3 In Bezug auf Interessenkonflikte, die entstehen, weil ein Mitglied eines Gremiums auch Mitglied eines anderen Gremiums oder einer Gesellschaft innerhalb des Konzerns ist, die in die betreffende Transaktion oder Angelegenheit involviert oder davon betroffen sind, gelten die folgenden Prinzipien:
- 32.3.1 Das betreffende Mitglied legt seinen Interessenkonflikt und eine persönliche Einschätzung dazu vorab dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und anschliessend dem Gremium selbst offen, ausser dies sei offensichtlich.
- 32.3.2 Das jeweilige Gremium berücksichtigt die Interessen des anderen Gremiums oder der anderen Gesellschaft und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um eine Lösung zu finden, welche die Interessen beider Gremien oder Gesellschaften, soweit als möglich, miteinander in Einklang bringt.
- 32.3.3 Kann keine Lösung im Sinne von Punkt 34.3.2 oben gefunden werden, nimmt das in einem Konflikt stehende Mitglied an der jeweiligen Entscheidung in der Regel nicht teil.

33. Unterschriftsberechtigungen und Titelstufen

- 33.1 Titelstufen im Bereich der CS-Gesellschaften und Zeichnungsberechtigungen der CS
- 33.1.1 Der VR ernennt den CEO und die Mitglieder des ExB und erteilt ihnen Kollektivunterschrift zu zweien.
- 33.1.2 Das ExB befördert MDR, MDA, DIR, VP, AVP, ASO und ANL.
- 33.1.3 Der VR ernennt bestimmte Stellvertreter, die befugt sind, Unterschriftsberechtigungen zu erteilen und zu widerrufen. Im Einklang mit den Statuten der CS können die Stellvertreter Mitarbeitenden mit den Titelstufen MDR, MDA, DIR oder VP Kollektivunterschrift zu zweien erteilen oder diese widerrufen.
- 33.1.4 Im Einklang mit den Statuten der CS können die Stellvertreter Mitarbeitenden mit den Titelstufen AVP, ASO oder ANL Kollektivprokura zu zweien im Sinne von Art. 458ff. des Schweizerischen Obligationenrechts erteilen oder diese widerrufen.

- 33.1.5 Die Stellvertreter können Mitarbeitenden ohne Titel die Handlungsvollmacht kollektiv zu zweien im Sinne von Art. 462 des Schweizerischen Obligationenrechts erteilen oder diese widerrufen.
- 33.1.6 Der VR kann darüber hinaus Weisungen erlassen, welche weitere Bestimmungen zum Umfang der Zeichnungsberechtigungen enthalten.
- 33.2 Funktionale Titel
- 33.2.1 Das ExB erstellt Richtlinien über die Gewährung von funktionalen Titeln im Bereich der CS-Gesellschaften.
-

34. Sitzungen und Protokolle

- 34.1 Sitzungen des VR und seiner Kommissionen
- 34.1.1 Der VR versammelt sich mindestens sechsmal jährlich zu ordentlichen Sitzungen. Der Sitzungsrythmus der Kommissionen des VR richtet sich nach den Vorschriften des entsprechenden Kommissionsreglements.
- 34.1.2 Ausserordentliche Sitzungen des VR und seiner Kommissionen finden statt, wenn der Präsident oder ein anderes Mitglied des VR die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
- 34.1.3 Die Sitzungen werden durch den Präsidenten des VR bzw. einer Kommission einberufen, wobei die Einladung zur Sitzung unter Angabe der Traktanden rechtzeitig zu erfolgen hat.
- 34.1.4 Der VR und jede seiner Kommissionen ernennen einen Sekretär, der nicht Mitglied des entsprechenden Gremiums sein muss.
- 34.1.5 Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig vor jeder Sitzung zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich kann über Geschäfte, die eines formellen Entscheids bedürfen, ohne vorherigen Versand von Unterlagen nicht gültig beschlossen werden.
- 34.1.6 Der Präsident des VR bzw. einer Kommission entscheidet über die Teilnahme von Vertretern des ExB und des Senior Managements an den entsprechenden Sitzungen.
- 34.1.7 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums erforderlich; abweichende statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig und gilt als Anwesenheit, wobei persönliche Anwesenheit bevorzugt wird.
- 34.1.8 Es muss eine Mehrheit der Mitglieder des VR anwesend sein, um Beschlüsse zu verabschieden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 34.1.9 Beschlüsse des VR oder einer Kommission können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden (auch mittels E-Mail oder anderer elektronischer Mittel), sofern der Beschlusstext allen Mitgliedern zugestellt wurde und die Mehrheit der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt. Das Verfahren für Zirkularbeschlüsse sollte auf folgende Fälle beschränkt werden: administrative und Routineangelegenheiten, Angelegenheiten von erhöhter Dringlichkeit sowie Angelegenheiten, deren Kerninhalt vom VR bereits diskutiert worden ist. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb der Abstimmungsfrist zu beantragen, dass das Geschäft anlässlich einer Sitzung zu behandeln ist.
- 34.1.10 Die Protokolle des VR und seiner Kommissionen dokumentieren sämtliche Beschlüsse und in genereller Weise die Erwägungen, die zu den Beschlüssen geführt haben.

- 34.1.11 Das Protokoll der Sitzungen des VR und seiner Kommissionen wird vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet. Es wird vor der nächsten Sitzung dem jeweiligen Gremium unterbreitet und ist anlässlich dieser Sitzung zu genehmigen.
- 34.2 Sitzungen des ExB und anderer in diesem OGR abgebildeter Gremien
- 34.2.1 Der CEO bzw. der Präsident des jeweiligen Gremiums bestimmen den Sitzungsrythmus des ExB und der anderen im OGR abgebildeten Gremien.
- 34.2.2 Die Protokolle des ExB und anderer in diesem OGR abgebildeter Gremien dokumentieren sämtliche Beschlüsse und in den Grundzügen die Erwägungen, die zu den Beschlüssen geführt haben.
- 34.2.3 Darüber hinaus gelten die oben dargelegten, die Sitzungen des VR und seiner Kommissionen betreffenden Regelungen in gleicher Weise für die Sitzungen des ExB und der anderen in diesem OGR abgebildeten Gremien.
- 34.2.4 Es muss eine Mehrheit der Mitglieder des ExB und seiner Kommissionen anwesend sein, um Beschlüsse zu verabschieden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

35. Geschäftsjahr

- 35.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

36. Aktienbuch

- 36.1 Der VR-Sekretär führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Anhang A – Kompetenzordnung

Das Organisationsreglement der UBS Group AG einschliesslich der wesentlichen Genehmigungsbefugnisse des Konzerns müssen von CS-Gesellschaften und ihren Organen zusätzlich zu der in diesem Anhang beschriebenen Kompetenzordnung beachtet und angewendet werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Regularien stehen. Die in diesem Anhang enthaltenen Kompetenzen müssen im Rahmen der vom Konzern vorgegebenen Parameter ausgeübt werden.

I. Kompetenzen für Kreditgeschäfte und Kreditlimiten

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Kreditrisiken zu managen ist eine gemeinsame Aufgabe der Divisionen und des CRO. Der endgültige Kreditentscheid liegt grundsätzlich beim CRO. Sämtliche Kreditanträge müssen nach Kreditbeurteilung und Billigung durch Vertreter der entsprechenden Frontorganisation im Rahmen der vom CRO und den Divisional CROs festgelegten Kompetenzen bewilligt werden (unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen). Der CRO kann die Kompetenz für die Bewilligung von Kreditgeschäften mit vollständig standardisierten Genehmigungsverfahren an definierte Personen aus der Frontorganisation delegieren.
- 1.2 Der CRO legt die Global Credit Risk Policy fest und genehmigt sie. Der CRO erlässt basierend auf der Global Credit Risk Policy detaillierte Sub-Policies.
- 1.3 Alle Ausleihungen und andere Kreditlimiten müssen dokumentiert und genehmigt werden. Sie müssen periodisch in einem unabhängigen Kreditgenehmigungsprozess unter Einhaltung der vom CRO erlassenen Vorschriften überprüft werden.
- 1.4 Basis für die Bestimmung der Kompetenzstufe bildet die Gesamtlimite oder das Gesamtengagement für einen Kunden oder, bei Kundengruppen, das Total aller Gesamtlimiten oder Gesamtengagements. Ausgenommen davon sind die Kreditgeschäfte, für welche der CRO vollständig standardisierte Genehmigungsverfahren für die Bewilligung durch Vertreter der entsprechenden Frontorganisation einrichtet.

2. Bewilligungskompetenzen

- 2.1 Der CRO hat eine Bewilligungskompetenz für Kreditanträge bis zu USD 2 Mia. und USD 2.4 Mia. (final hold) im Bereich Anlagebonität sowie für Kreditanträge im Bereich Nicht-Anlagebonität bis zu USD 1.2 Mia. und USD 0.6 Mia. (final hold). Darüber hinausgehende Kreditlimiten und Underwritings bedürfen zusätzlich der Vorabgenehmigung durch den CRO des UBS Konzerns.
- 2.2 Der CRO erlässt eine Weisung bezüglich der delegierten Bewilligungskompetenzen. Der CRO genehmigt die Bewilligungsstufen der Divisional CROs. Die Weisung soll darüber hinaus auch die Bewilligungskompetenzen für die Bildung von Reserven auf Kreditpositionen und andere Massnahmen im Zusammenhang mit Sanierungspositionen, zeitweiligen Kreditüberschreitungen und Kontoüberziehungen festlegen.

- 2.3 Jede Transaktion, welche zu einem Gegenparteienrisiko von über 25% des verfügbaren CET1 Kapitals führt, muss vom CFO überprüft werden.
- 2.4 Grundsätzlich ist das Engagement bei Underwritings innert 90 Tagen auf das geplante Halteniveau zurückzuführen. Diese Frist kann jedoch je nach Natur der Transaktion variieren. Während der vorgeschriebenen Frist können Underwriting-Positionen aus gewissen Limiten ausgeklammert werden, sofern das ExB RMC oder eine von diesem delegierte Person dies bewilligt hat.
- 2.5 Das RC des VR kann nötigenfalls Bewilligungskompetenzen vorübergehend erhöhen.
- 2.6 Die Divisional CROs legen mit Zustimmung des CRO die Kompetenzregelung für dringliche Kreditgeschäfte fest (gemäss Punkt 1.2 von Anhang A).

II. Kompetenzen für Risikoappetite auf Länderebene

3. Bewilligungskompetenzen

- 3.1 Für alle Länder, in denen die CS relevante Länder-Risikopositionen hat, sollen die mit Genehmigungskompetenz ausgestatteten Bewilligungsträger mindestens jährlich die Risikoappetite auf Länderebene überprüfen und genehmigen.

III. Handelsgeschäfte

4. Handelsgeschäfte

- 4.1 Das ExB RMC kann angemessene Risiko- und Positionslimiten für die Divisionen und Wichtigsten Tochtergesellschaften innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften erlassen. Die Überwachung der Limiten kann, soweit angemessen, delegiert werden.
- 4.2 Das ExB RMC sorgt dafür, dass angemessene Bewilligungsprozesse für einzelne Transaktionen innerhalb dieser Limiten bestehen.
- 4.3 Der CRO kann zeitweilige Überschreitungen einer Limite für Handelsgeschäfte von bis zu 10% bis zur nächsten ExB-RMC-Sitzung – unter sofortiger Mitteilung an den CEO – genehmigen. Das ExB RMC und der VR sind an ihrer nächsten Sitzung darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.4 Der CRO wägt die Zusatzrisiken im Zusammenhang mit Überschreitungen von ExB-RMC-Limiten ab und genehmigt den Sanierungsplan mit umgehender Benachrichtigung des CEO und anschliessender Mitteilung an das ExB RMC und den VR zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

IV. Illiquide Anlagen

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Limite für illiquide Anlagen (Illiquid Investments Limit) deckt Transaktionen ab, die aufgrund ihres Charakters und ihres Risikoprofils nicht unter den vom ExB RMC genehmigten Bewilligungsprozess für Handelsgeschäfte gemäss Abschnitt III fallen und nicht den in Abschnitt V festgelegten Bewilligungskompetenzen unterliegen.
- 5.2 Die Limite für illiquide Investitionen deckt insbesondere Seed Money, Private Equity Transaktionen, einschliesslich Anlagen in Portfolio-Gesellschaften und Fonds, und andere illiquide Anlagen ab sowie aus bank-strategischem Antrieb erfolgende Anlagen, die den Bewilligungskompetenzen in Abschnitt V unterliegen.

6. Bewilligungskompetenzen

- 6.1 Die Limite für illiquide Anlagen wird vom VR nach Empfehlung durch das RC genehmigt.
- 6.2 Das ExB RMC teilt die Limite für illiquide Anlagen den Divisionen nach Massgabe ihres Bedarfs zu. Es kann Restriktionen für die Nutzung der Limite, z.B. bezüglich Branche oder Transaktionsart, erlassen. Das ExB RMC erhält regelmässig Informationen über das Ausmass der illiquiden Anlagen.
- 6.3 Die Divisionen erarbeiten ein Governance-Modell für die unter der ihnen vom ExB RMC delegierten Limite für illiquide Anlagen getätigten Transaktionen. Die Divisionen definieren insbesondere Regeln betreffend Bewilligungskompetenzen, Informationsaustausch und Eskalations-Prozedere.

V. Gründungen, Auflösungen, Zusammenschlüsse, Erwerb, Verkäufe, langfristige Beteiligungsgeschäfte und andere vergleichbare Handlungen und Transaktionen, Rechtsfälle

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Die nachstehend festgelegten Bewilligungskompetenzen sind für alle in den Punkten 8 bis 11a von Anhang A beschriebenen Handlungen und Transaktionen anwendbar, ausser es handelt sich um solche, die unter der Limite für illiquide Anlagen oder der Limite für Handelsgeschäfte getätigt wurden.
- 7.2 Unabhängig von den in Abschnitt V oder anderswo in diesem OGR festgelegten Kompetenzen kann der CFO oder sein Stellvertreter unter regelmässiger Information an den CEO jegliche Handlungen und Transaktionen gemäss den nachfolgenden Punkten 8 bis 11a von Anhang A bewilligen, sofern diese im Zusammenhang mit bereits anderweitig im Einklang mit diesem OGR bewilligten Geschäftsvorgängen stehen.
- 7.3 Soweit der Stellvertreter des CFO Geschäftsvorgänge bewilligt oder ablehnt, muss er den CFO regelmässig darüber informieren.

- 7.4 Eine nicht operative CS-Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die kumulativ (a) nicht reguliert ist und (b) die höchstens in unwesentlichem Mass mit der Öffentlichkeit im Geschäftsverkehr steht. Andernfalls handelt es sich um eine operative CS-Gesellschaft. Eine Gesellschaft gilt als «reguliert», wenn sie in irgendeinem Rechtsgebiet als Bank, bankähnliche Gesellschaft oder Finanzgesellschaft aufsichtsrechtlich überwacht wird oder lizenziert ist.

8. Gründung und Auflösung von CS-Gesellschaften

- 8.1 Soweit eine CS-Gesellschaft direkt oder indirekt im vollständigen Besitz des Bereichs der CS-Gesellschaften ist und ihre Gründung bzw. Auflösung keine bedeutende Änderung der Organisationsstruktur der CS-Gesellschaften zur Folge hat, wird die Gründung bzw. die Auflösung der Tochtergesellschaft vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt.
- 8.2 Die Gründung bzw. die Auflösung einer nicht operativen CS-Gesellschaft wird vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt.
- 8.3 Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei sich der für die Bewilligungskompetenz massgebliche Wert der Transaktion wie folgt bestimmt:
- a) Gründung einer Tochtergesellschaft: das durch die CS oder eine ihrer Tochtergesellschaften einzubringende Gesamtkapital (einschliesslich Kapital, das in naher Zukunft eingebracht werden soll und für das sich die Bank bereits verpflichtet hat).
 - b) Auflösung einer CS-Gesellschaft: der geschätzte Wert der direkten oder indirekten Beteiligung an der CS-Gesellschaft zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.

9. Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Handlungen; Erwerb oder Verkauf einer CS-Gesellschaft, einer Beteiligung an einer CS-Gesellschaft oder ein Geschäft bildender Vermögenswerte

- 9.1 Sofern eine Transaktion ausschliesslich zwischen CS-Gesellschaften abgeschlossen wird und sie keine bedeutende Änderung der Organisationsstruktur des Bereichs der CS-Gesellschaften zur Folge hat, kann sie vom CFO oder seinem Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.2 Wenn im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten eine nicht operative CS-Gesellschaft fusioniert werden oder sie Partei einer vergleichbaren Transaktion sein soll, kann diese Transaktion durch den CFO oder seinen Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.3 Wenn im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten eine nicht operative CS-Gesellschaft eine Beteiligung an einer nicht operativen CS-Gesellschaft oder ein Geschäft bildende Vermögenswerte, die nicht im Sinne von Punkt 7.4. von Anhang A reguliert sind, von einer Drittpartei erwirbt oder an diese verkauft, kann die Transaktion durch den CFO oder seinen Stellvertreter genehmigt werden.
- 9.4 Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei sich der für die Bewilligungskompetenz massgebliche Wert der Transaktion wie folgt bestimmt:
- a) Zusammenschluss, Konsolidierung oder vergleichbare Transaktion: Differenz zwischen dem geschätzten Wert der neu entstehenden fusionierten bzw. konsolidierten Gesellschaft und dem Wert der direkten oder indirekten Beteiligung der CS-Gesellschaften an der von der entsprechenden Transaktion betroffenen CS-Gesellschaft.

- b) Erwerb oder Veräusserung: geschätzter Wert bzw. bezahlter Preis für die entsprechende CS-Gesellschaft, eine Beteiligung oder ein Geschäft bildende Vermögenswerte.
-

10. Erwerb oder Verkauf von langfristigen Beteiligungen

- 10.1 Eine langfristige Beteiligung ist eine in der Regel strategisch motivierte Kapitalbeteiligung oder ein in eine strategisch motivierte Kapitalbeteiligung wandelbares Finanzinstrument (z.B. Wandelbares Kreditinstrument, Kaufoption, Warrants) (zusammen, eine «Eigenkapital-ähnliche Langfristige Beteiligung») durch eine CS-Gesellschaft an einer Drittgesellschaft. Dabei ist es unerheblich, ob die langfristige Beteiligung innerhalb des Bereichs der CS-Gesellschaften konsolidiert wird oder nicht.
- 10.2 Der Erwerb oder die Veräusserung einer langfristigen Beteiligung bedarf folgender Bewilligung:
- a) Soweit der geschätzte Wert bzw. zu bezahlende Preis für die langfristige Beteiligung weniger als CHF 2 Mio. beträgt, kann die entsprechende Transaktion vom zuständigen Mitglied eines Divisional MF mit Information an die Divisional CEOs, den CEO und den CFO bewilligt werden.
 - b) Sofern a) nicht zutrifft und die langfristige Beteiligung im Rahmen der ordentlichen operativen Geschäftsaktivitäten erworben bzw. veräussert wird und es sich um eine Einheit handelt, die weder reguliert ist noch mit der Öffentlichkeit im wesentlichen Geschäftsverkehr steht, kann die Transaktion vom CFO oder seinem Stellvertreter bewilligt werden.
 - c) Trifft keiner der obigen Punkte zu, muss die Transaktion im Einklang mit der Kompetenzregelung in Punkt 12 dieses Anhangs genehmigt werden, wobei der für die Bewilligungskompetenz relevante Wert der Transaktion dem geschätzten Wert bzw. dem zu zahlenden Preis entspricht.
 - d) Der Erwerb einer Eigenkapitalähnlichen Langfristigen Beteiligung bedarf der Bewilligung gem. a), b) oder c) jeweils (i) zum Zeitpunkt des Erwerbs der Eigenkapitalähnlichen Langfristigen Beteiligung sowie (ii) zum Zeitpunkt der Umwandlung der Eigenkapitalähnlichen Langfristigen Beteiligung in eine Beteiligung im Sinne vom Punkt 10.1 von Anhang A.
-

11. Errichtung oder Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen

- 11.1 Die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder Vertretung der CS AG bedarf der Zustimmung des CEO nach Absprache mit dem ExB und dem zuständigen Regional CEO.
- 11.2 Wenn nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bedarf die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder Vertretung einer jeglichen anderen operativen CS-Gesellschaft der Genehmigung des CFO oder seines Stellvertreters, nach Absprache mit dem zuständigen Regional CEO und unter Einbezug relevanter spezifischer Vorschriften für die jeweilige CS-Gesellschaft.
- 11.3 Die Errichtung oder Schliessung einer Zweigniederlassung oder einer Vertretung einer nicht-operativen CS-Gesellschaft bedarf der Genehmigung des CFO oder seines Stellvertreters.

11a.

Rechtsfälle

11a.1

Vergleiche über bedeutende Rechtsverfahren werden durch den GC geprüft und ab einem Betrag von CHF 100 Mio. vom ExB entschieden. Der VR wird gemäss Punkt 6.3 sowie 9.2.9 des OGR entsprechend informiert. Der Abschluss eines Vergleichs, welcher einen signifikanten Einfluss auf die Strategie oder Reputation des Bereichs der CS-Gesellschaften hat, unterliegt ab einem Betrag von CHF 250 Mio. der Genehmigung durch den VR.

12.

Bewilligungskompetenzen

12.1

Sofern im Abschnitt V des Anhangs A nicht anders vermerkt, gelten folgende Bewilligungskompetenzen:

Transaktionswert	CFO oder Stellvertreter	CEO	ExB	Präsident	VR
=/< CHF 50m	E	I	–	–	–
> CHF 50m =/< CHF 100m		E	I	–	–
> CHF 100m =/< CHF 250m			E	K	I
> CHF 250m					E

E = Entscheid; K = Konsultation; I = Information

VI. Reputationsrisiken

13.

Umgang mit Reputationsrisiken

13.1

Der Umgang mit Reputationsrisiken wird in einer internen Weisung festgelegt.

VII. Finanzierung und Kapitalaufwand

14.

Finanzierung der CS-Gesellschaften

14.1

Der Einsatz von Geldmarktinstrumenten und Kapitalmarkttransaktionen, die Ausgabe und der Verkauf von Obligationen, Anleihen oder anderer vergleichbarer Wertschriften werden in einer internen Weisung geregelt.

14.2

Der Abschluss oder die Verlängerung eines Kreditvertrags oder einer Garantievereinbarung bezüglich Kreditverträgen einer CS-Gesellschaft sowie Kreditnutzungen im Rahmen dieser Kreditverträge werden in internen Weisungen geregelt.

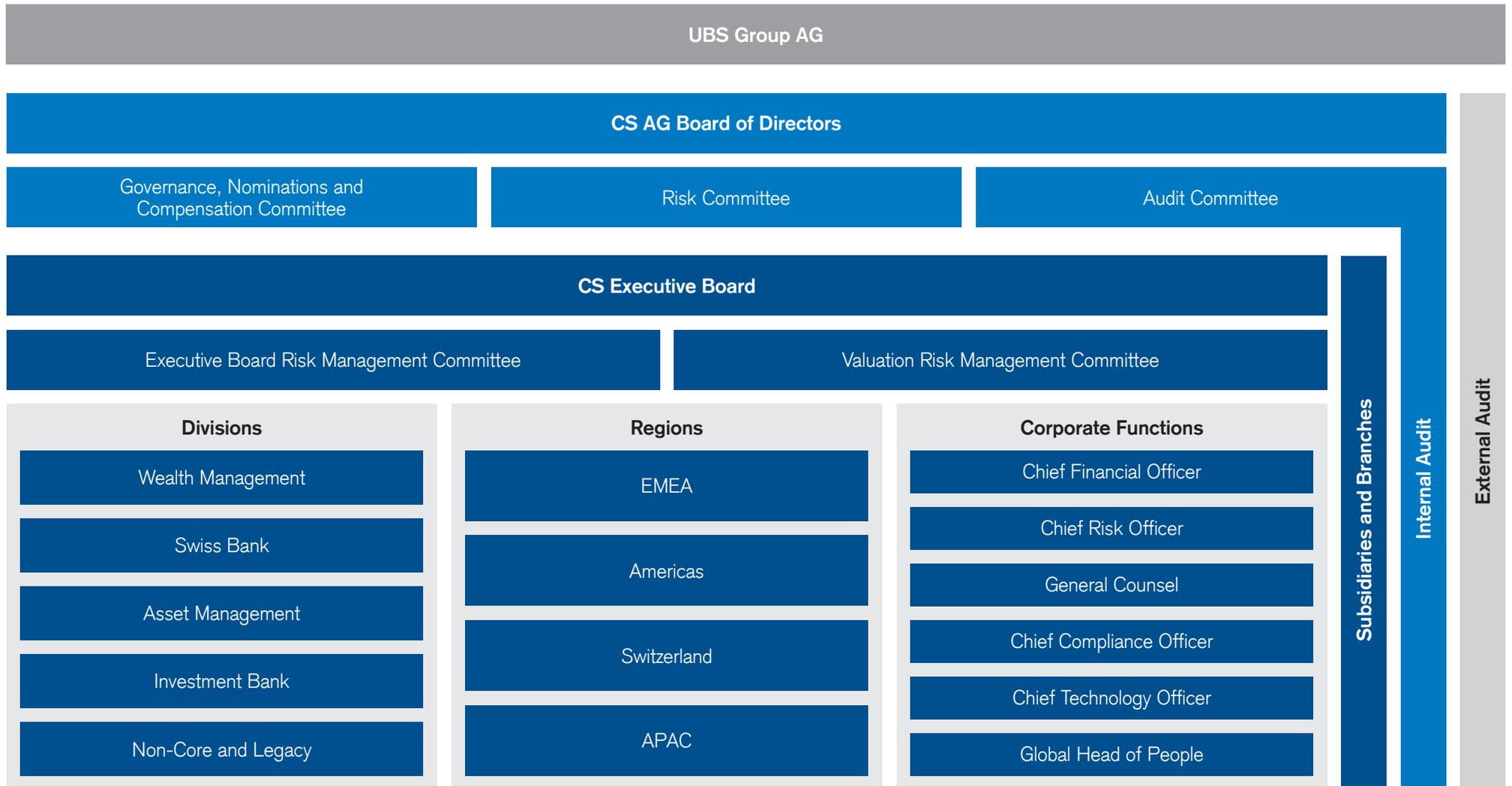
14.3

Die Abgabe von Comfort Letters, aufsichtsrechtlichen Keep-Well Letters und ähnlichen Dokumenten für die CS bedarf der Zustimmung des CFO. Die Abgabe von Comfort Letters, aufsichtsrechtlichen Keep-Well Letters und ähnlichen Dokumenten namens von CS-Gesellschaften bedarf der Zustimmung des CFO oder seines Stellvertreters.

15.**Kapitalaufwendungen**

- 15.1 Die jährliche Finanzplanung beinhaltet einen Investitionsplan für einzelne Kapitalaufwendungen (im Speziellen Investitionen in IT und in eigene Liegenschaften) sowie einen Gesamtplan über sämtliche Kapitalaufwendungen.
- 15.2 Das ExB genehmigt den Gesamtplan der Kapitalaufwendungen für den Bereich der CS-Gesellschaften. Das ExB erlässt zusätzlich eine Weisung, worin die Kompetenzen für die Genehmigung einzelner Investitionen innerhalb bzw. ausserhalb des genehmigten Plans festgelegt werden.
- 15.3 Für jedes Projekt und jede Investition muss zuhanden der bewilligenden Stelle ein separater Antrag im Einklang mit den anwendbaren Weisungen erstellt werden.
- 15.4 Die Kompetenzen zum Erwerb oder zur Ersteigerung von Grundstücken im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Bankkunden werden vom ExB RMC geregelt.

Anhang B – Gremien



Anhang C – Reglement der Kommissionen des Verwaltungsrats

Einleitung

1 **Grundlage und Zweck**

1.1 **Grundlage**

Dieses Reglement der Kommissionen wird vom VR gemäss Artikel 716–716b OR, FINMA-Rundschreiben 2017/1, Artikel 6.3 der Statuten und Punkt 7.1 des CS OGR erlassen.

1.2 **Zweck**

Der Zweck dieses Reglements der Kommissionen besteht darin, die Ziele, die Zusammensetzung und die Verantwortlichkeiten der ständigen Kommissionen des VR festzulegen.

Dies sind:

- (i) das Governance, Nominations and Compensation Committee;
- (ii) das Audit Committee; und
- (iii) das Risk Committee.

Mitgliedschaft und Zusammensetzung

2 **Anzahl, Unabhängigkeit und Kenntnisse der Kommissionsmitglieder**

2.1 **Mindestanzahl der Kommissionsmitglieder**

Jede Kommission muss aus mindestens drei Kommissionsmitgliedern bestehen und es muss mindestens eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2.2 **Unabhängigkeit**

Die Unabhängigkeit wird gemäss FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» bestimmt. Ausnahmen sind möglich, soweit von FINMA genehmigt.

Jede Kommission muss aus Mitgliedern des VR bestehen, die:

- (i) in Bezug auf das GNCC und das RC, in der Mehrheit unabhängig gemäss Punkt 3.1 des CS OGR sind;
- (ii) in Bezug auf das AC, alle unabhängig gemäss Punkt 3.1 des CS OGR sind; und
- (iii) der Präsident soll grundsätzlich weder Kommissionsmitglied des AC noch Kommissionsvorsitzender des RC sein.

2.3 **Sonderregelungen für GNCC-Mitglieder**

Das GNCC besteht aus dem Präsidenten, der den Vorsitz des GNCC übernimmt, und weiteren vom VR ernannten Mitgliedern.

2.4 **Kenntnisse**
Die Kommissionsmitglieder müssen über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

2.5 **Anwesenheit des Präsidenten und anderer VR-Mitglieder**
Der Präsident und andere VR-Mitglieder können in Absprache mit den zuständigen Kommissionsvorsitzenden als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen der Kommissionen teilnehmen.

3 **Zusammensetzung**

3.1 **Ernennung und Abberufung durch den VR**
Die Kommissionsvorsitzenden und die Kommissionsmitglieder werden gemäss Punkt 7.3 des CS OGR ernannt, und der VR kann ein Kommissionsmitglied oder einen Kommissionsvorsitzenden jederzeit abberufen. Sollte das Amt eines Kommissionsmitglieds vakant werden, kann der VR aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz ernennen, selbst wenn die Mindestzahl der Kommissionsmitglieder gemäss Punkt 2.1 dieses Reglements der Kommissionen noch erfüllt wird.

Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

4 **Delegation von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen**

4.1 **Allgemeines**
Die Kommissionen haben gemäss Punkt 7.1 des CS OGR die im vorliegenden Dokument festgelegten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen. Alle Kommissionen handeln im Einklang mit den Strategien, Zielen und Richtlinien des Konzerns, und alle Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden im Rahmen der vom Konzern vorgegebenen Parameter ausgeübt.

5 **Governance, Nominations and Compensation Committee**

5.1 **Allgemeines**
Die Aufgabe des GNCC besteht darin, den VR bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Bezug auf die Überwachung der Corporate Governance und Vergütungspraxis der CS zu unterstützen, einschliesslich der Organisation und Zusammensetzung des VR, der Auswahl und Ernennung neuer VR-Mitglieder, der Ernennung neuer ExB-Mitglieder und der Bestimmung der Vergütung für die CS.

5.2 **Verantwortlichkeiten und Kompetenzen**

Das GNCC hat die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- (i) Corporate Governance:
 - (a) Es überwacht, dass hohe Corporate-Governance-Standards im Einklang mit der Corporate Governance des Konzerns eingehalten werden, und unterbreitet dem VR Empfehlungen im Zusammenhang mit Corporate-Governance-Angelegenheiten.
 - (b) Es überprüft regelmässig die Organisation und Zusammensetzung des VR, einschliesslich der Schaffung und Auflösung von Kommissionen, und schlägt dem VR allfällige Änderungen zur Genehmigung vor.
 - (c) Es stellt sicher, dass die für die einzelnen VR-Mitglieder geltenden Corporate-Governance-Bestimmungen eingehalten werden, einschliesslich der Anforderungen an die Unabhängigkeit der VR-Mitglieder und der Erwägungen hinsichtlich Interessenkonflikten.
 - (d) Es unterstützt und berät den Präsidenten bei der jährlichen Selbstbeurteilung des VR.

- (ii) Nominierungen:
 - (a) Es beurteilt Kandidaten für den VR auf Grundlage eines festgelegten Anforderungsprofils unter Berücksichtigung aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen sowie auch von Faktoren zur Sicherstellung einer angemessenen Diversität. Das GNCC unterbreitet dem VR Vorschläge für Kandidaten zur Nominierung durch den VR.
 - (b) Es überprüft und empfiehlt die Ernennung des CEO zur Genehmigung durch den VR.
 - (c) Es überprüft und empfiehlt auf Vorschlag des CEO alle wichtigen Ernennungen auf Führungsebene zur Genehmigung durch den VR, insbesondere Ernennungen in das ExB und, auf Vorschlag des Vorsitzenden des AC, die Ernennung des Leiters der IR.
- (iii) Vergütung:
 - (a) Es überprüft regelmässig die Vergütungsstrategie und -grundsätze und schlägt dem VR wesentliche Änderungen zur Genehmigung vor.
 - (b) Es überprüft den Vergütungsrahmen und schlägt ihn dem VR zur Genehmigung vor.
 - (c) Es unterbreitet dem VR auf Vorschlag des CEO den endgültigen jährlichen Leistungsprämienpool zur Genehmigung.
 - (d) Es überprüft die Gesamtvergütung des ExB (einschliesslich der individuellen Vergütung der Mitglieder des ExB).
 - (e) Es informiert das UBS Group AG Compensation Committee über die Leistungen des CEO.
 - (f) Es unterbreitet dem VR auf Vorschlag des Präsidenten das Vergütungs-/Honorargrundsätze für unabhängige VR-Mitglieder zur Genehmigung.
 - (g) Es genehmigt für Mitarbeitende innerhalb der CS die gesamte individuelle Vergütung für die 50 höchstbezahlten Mitarbeitenden, deren Vergütung ermessensabhängige Elemente beinhaltet (ohne Mitglieder des ExB), bei der Beurteilung der Vergütung zum Jahresende.
 - (h) Es genehmigt für Mitarbeitende innerhalb der CS die Vergütung aller Mitarbeitender (ohne Mitglieder des ExB), deren Vergütung ermessensabhängige Elemente beinhaltet, mit einer jährlichen Gesamtvergütung von USD 5 Mio. oder mehr bei der Beurteilung der Vergütung zum Jahresende.
 - (i) Es genehmigt für Mitarbeitende innerhalb der CS die aggregierte und/oder gesamte individuelle Vergütung bestimmter Mitarbeitender (einschliesslich unabhängiger Kontrollfunktionen) auf der Grundlage regulatorischer Anforderungen.
 - (j) Es trifft sich jährlich mit dem RC, um sicherzustellen, dass die Vergütungsgrundsätze das Risikobewusstsein und das Risikomanagement sowie eine verhältnismässige Risikoübernahme angemessen widerspiegeln.
 - (k) Es führt eine jährliche Überprüfung des Vergütungsprozesses für den VR durch.

6

Audit Committee

6.1

Allgemeines

Die Aufgabe des AC besteht darin, den VR bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflichten im Hinblick auf die Finanzberichterstattung und interne Kontrollen in Bezug auf die Finanzberichterstattung, die Wirksamkeit der Funktionen der externen und internen Revision und die Wirksamkeit von Whistleblowing-Verfahren sowie bei rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen.

In den Verantwortungsbereich des AC fallen Beaufsichtigungs- und Prüfungsaufgaben. Das Management ist für die Erstellung, Darstellung und Integrität der Rechnungsabschlüsse verantwortlich, während die externe Revisionsstelle für die Abschlussprüfung zuständig ist.

Die externe Revisionsstelle berichtet in Bezug auf ihre Abschlussprüfung direkt an das AC und den VR und ist ihnen gegenüber letztlich rechenschaftspflichtig.

6.2

Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

Das AC hat die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- (i) Rechnungsabschlüsse:
 - (a) Es erarbeitet allgemeine Richtlinien zur IR und zur finanziellen Berichterstattung zuhanden des VR.
 - (b) Es überwacht und beurteilt die Integrität der Rechnungsabschlüsse sowie aller Mitteilungen im Zusammenhang mit Finanzergebnissen, einschliesslich deren Besprechung mit dem CFO, mit dem leitenden Revisor sowie dem Leiter der IR und überprüft

- diesbezüglich jegliche wesentliche Ermessensausübung hinsichtlich der Finanzberichterstattung, zusätzlich zu diesbezüglichen Anträgen an die GV, bevor die Rechnungsabschlüsse dem VR zur Genehmigung empfohlen werden.
- (c) Es berät den VR dahingehend, ob der Geschäftsbericht und die Rechnungsabschlüsse insgesamt fair, ausgewogen und verständlich sind und die erforderlichen Informationen zur Beurteilung der Lage und Performance, des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens enthalten.
 - (d) Es überprüft die Organisation, Angemessenheit und Vollständigkeit der Rechnungslegungs- und Berichterstattungsprozesse, einschliesslich der internen Kontrollsysteme und -verfahren der CS, in Bezug auf die Integrität der Rechnungsabschlüsse unter Berücksichtigung der Berichte des Managements, der externen Revisionsstelle, der IR, der Aufsichtsbehörden und anderer vom AC als angemessen erachteter Informationen.
 - (e) Es überprüft den SOX-404-Bericht des Managements über die internen Kontrollen in Bezug auf die Finanzberichterstattung.
 - (f) Es überprüft wichtige Rechnungslegungsgrundsätze und -praktiken sowie die Einhaltung von Rechnungslegungsstandards.
 - (g) Es überprüft die Vorkehrungen zur Einhaltung der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Anforderungen der CS (einschliesslich Steuerangelegenheiten) in Bezug auf die Integrität der Rechnungsabschlüsse und der Finanzberichterstattung.
- (ii) Externe Revision:
- (a) Es beaufsichtigt die Beziehung zur externen Revisionsstelle und zum leitenden Revisor ebenso wie deren Qualifikationen, Know-how, Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Leistungen; es überwacht und beurteilt das Zusammenwirken der externen Revisionsstelle mit der IR; und es unterstützt den VR bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Ernennung, Wiederernennung oder Abberufung der externen Revisionsstelle und die Rotation des leitenden Revisors.
 - (b) Es überprüft den jährlichen Revisionsplan der externen Revisionsstelle, einschliesslich des Umfangs der Prüfung und der Genehmigung der jährlichen aggregierten CS-Revisionshonorare und der Bedingungen für die geplanten Revisionstätigkeiten.
 - (c) Es nimmt alle von der externen Revisionsstelle durchgeführten genehmigten Prüfungen sowie zulässigen Aufgaben ausserhalb des Revisionsmandats anhand der regelmässigen Berichte der externen Revisionsstelle an das AC zur Kenntnis.
 - (d) Es erhält von Zeit zu Zeit, aber mindestens einmal jährlich Berichte der externen Revisionsstelle hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit und prüft, ob die Ausübung der Aufgaben ausserhalb des Revisionsmandats mit der Wahrung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle vereinbar ist.
 - (e) Es überprüft die erforderliche Kommunikation gegenüber dem AC sowie weitere wesentliche Kommunikation zwischen der externen Revisionsstelle und dem Management, einschliesslich der Vollständigkeitserklärungen («representation letters») des Managements gegenüber der externen Revisionsstelle im Zusammenhang mit der Prüfung.
 - (f) Es überprüft jährlich die Zusammenfassung der bereinigten und unbereinigten Differenzen der externen Revisionsstelle.
 - (g) Es schlägt die aufsichtsrechtliche Revision zur Ernennung durch den VR vor und überprüft den aufsichtsrechtlichen Revisionsplan und die Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Prüfungen, einschliesslich Besprechung der Prüfberichte mit dem leitenden Revisor, sowie alle anderen von den Aufsichtsbehörden angeordneten Überprüfungen.
- (iii) Interne Revision:
- (a) Es überwacht und beurteilt die Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Leistungen des Leiters der IR und der IR-Funktion.
 - (b) Es unterbreitet dem VR nach Absprache mit dem Head of Group IA der UBS Group AG Vorschläge für die Ernennung des Leiters der IR der CS.
 - (c) Es genehmigt den jährlichen Revisionsplan und die Ziele der IR, einschliesslich nachfolgender wesentlicher Anpassungen.
 - (d) Es überprüft die jährlichen Aktivitätsberichte, wesentliche Revisionspunkte und -berichte sowie die Personalausstattung und das Budget der IR und es überwacht die Entlastung der IR hinsichtlich der Erfüllung ihrer jährlichen Revisionsziele.
 - (e) Es genehmigt jährlich das Reglement der IR.
- (iv) Rechtliche und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten:

- (a) Es prüft zusammen mit dem RC Berichte des GC über wesentliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Vollstreckungsmassnahmen, einschliesslich rechtlicher Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Abschlüsse haben könnten.
- (b) Es prüft zusammen mit dem RC die jährliche Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des ICS und unterbreitet dem VR entsprechende Empfehlungen; es erhält regelmässige Updates in Bezug auf die Abhilfemassnahmen zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen und wird über wesentliche Erkenntnisse der internen und externen Revision informiert.
- (v) Whistleblowing und Untersuchungen:
 - (a) Es überprüft jährlich die Wirksamkeit der Whistleblowing-Weisungen und -Verfahren des Unternehmens und stellt sicher, dass geeignete Whistleblowing-Mechanismen vorhanden sind.
 - (b) Es überprüft Whistleblowing-Fälle und Berichte über Beschwerden im Zusammenhang mit Rechnungslegung, Revision oder damit zusammenhängenden Angelegenheiten und erhält die entsprechenden internen Untersuchungsberichte.
 - (c) Es führt Untersuchungen durch oder leitet diese, einschliesslich der Beauftragung externer Berater (auf Kosten der CS), soweit es dies zur Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für erforderlich hält.
- (vi) People:
 - (a) Es gibt dem CEO der CS jährlich Input zu den Leistungen des CFO, des GC und des CRO.
 - (b) In Absprache mit dem UBS Group CFO führt es Überprüfungen durch und unterbreitet dem VR Empfehlungen bezüglich der Entscheidungen zur Einstellung und Entlassung des CFO.

7

Risk Committee

7.1

Allgemeines

Die Aufgabe des RC besteht darin, den VR bei der Erfüllung seiner Risikomanagement-Verantwortlichkeiten in Bezug auf finanzielle und nicht finanzielle Risiken (regulatorische, Compliance-, Finanzkriminalitäts-, Verhaltens- und operationelle Risiken) zu unterstützen. Das RC berücksichtigt die potenziellen Auswirkungen der vorgenannten Risiken auf die Reputation der CS.

7.2

Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

Das RC hat die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- (i) Risikomanagement und -berichterstattung:
 - (a) Es erörtert die Risikopolitik und die Grundzüge des unternehmensweiten Risikomanagements und unterbreitet die entsprechenden Empfehlungen an den VR.
 - (b) Es überprüft und beurteilt die Integrität und Angemessenheit der Risiko- und Compliance-Funktionen, einschliesslich der Prozesse zur Behandlung von finanziellen und nicht finanziellen Risiken, für den Bereich der CS-Gesellschaften, einschliesslich Risikomanagement- und Compliance-Rahmen und Bemessungsansätze.
 - (c) Es überprüft und empfiehlt gegenüber dem VR den Risikoappetit in Bezug auf finanzielle und nicht finanzielle Risiken auf Ebene der CS-Gesellschaften sowie auf Ebene der wesentlichen Geschäftsbereiche.
 - (d) Es beurteilt die Kapital- und Liquiditätsplanung, überprüft und empfiehlt den CS AG Anteil an der Notfall-Finanzierungsplanung der Gruppe zur Genehmigung durch den VR und überwacht die Kapital- und Liquiditätsposition der CS-Gesellschaften.
 - (e) Es prüft regelmässig die Geschäftsbeziehungen zu den wichtigsten Kunden, wesentliche Konzentrationen und materielle Transaktionen aus einer finanziellen und nicht finanziellen Risikoperspektive.
 - (f) Es prüft und beurteilt das Business Continuity Management (Notfallplanung) sowie Risiko- und Compliance-Prozesse und -Kontrollen in Bezug auf das ICS.
 - (g) Es prüft und beurteilt jährlich die wesentlichen Merkmale des unternehmensweiten Risikomanagement-Regelwerks und stellt sicher, dass erforderliche Änderungen der jeweiligen Risikolage angepasst werden.

- (h) Es prüft regelmässig die Berichte über das finanzielle und nicht finanzielle Risikoprofil und wesentliche Angelegenheiten der Risiko- und Compliance-Funktionen, die wesentliche CS-Gesellschaften, die Geschäftsbereiche der CS-Gesellschaften und die Corporate Functions abdecken.
- (i) Es prüft regelmässig den Fortschritt und die Wirksamkeit der Abhilfeprogramme von Financial Crime Compliance sowie die Erkenntnisse der internen und externen Revision in Bezug auf Finanzkriminalität.
- (j) Es überwacht die Umsetzung der Risikostrategien, insbesondere im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der vorgegebenen Risikotoleranz und den Risikolimiten gemäss der Risikopolitik und den Grundzügen des unternehmensweiten Risikomanagements.
- (ii) Gemeinsame Überprüfungen mit dem AC:
 - (a) Es überprüft die jährliche Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des ICS und unterbreitet dem VR entsprechende Empfehlungen.
 - (b) Es erhält regelmässige Updates in Bezug auf rechtliche Angelegenheiten und Abhilfemassnahmen zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen und wird über wesentliche Erkenntnisse der internen und externen Revision über finanzielle und nicht finanzielle Risiken informiert.
- (iii) Funktion Credit Risk Review:
 - (a) Es beauftragt die Funktion Credit Risk Review.
 - (b) Es überprüft und genehmigt den jährlichen Review-Plan und das Budget von CRR.
- (iv) People:
 - (a) Es trifft sich jährlich mit dem GNCC, um sicherzustellen, dass die Vergütungsgrundsätze das Risikobewusstsein und das Risikomanagement sowie eine verhältnismässige Risikoübernahme angemessen widerspiegeln.
 - (b) Es gibt dem CEO der CS jährlich Input zu den Leistungen des CRO und des CCO.
 - (c) In Absprache mit dem UBS Group CRO und Group CCGO führt es Überprüfungen durch und unterbreitet dem VR Empfehlungen bezüglich der Entscheidungen zur Einstellung und Entlassung des CRO und des CCO.

8

Weitere Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

8.1

Weitere Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

Der VR kann den Kommissionen durch Beschluss des VR weitere Befugnisse und Pflichten übertragen.

9

Delegation an ein Mitglied oder eine Sub-Kommission

9.1

Weitere Delegation durch die Kommissionen

Jede Kommission kann einen Teil ihrer Aufgaben an eines ihrer Mitglieder oder an eine Sub-Kommission delegieren, die sich aus mindestens zwei seiner Mitglieder zusammensetzt. Eine solche Delegation ist im Protokoll der Kommission festzuhalten und der Präsident muss entsprechend informiert werden.

10

Informationsrechte

10.1

Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitglieder haben Zugang zu allen Informationen der CS-Gesellschaften, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben als Kommissionsmitglied benötigen.

10.2

Kommissionsvorsitzende

Unter Bezugnahme auf das in Punkt 6.2 des CS OGR festgelegte Verfahren können Kommissionsvorsitzende und Vize-Vorsitzende interne Dokumente jederzeit ohne besondere Genehmigung des Präsidenten einsehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten gemäss diesem Reglement der Kommissionen erforderlich ist.

Gemäss dem in Punkt 6.2 des CS OGR festgelegten Verfahren kann jede Kommission von jedem beliebigen ExB-Mitglied oder der IR alle relevanten Informationen oder Sonderberichte anfordern, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten gemäss diesem Reglement der Kommissionen betreffen.

11 Sitzung mit Dritten

- 11.1 **Sitzung mit Dritten**
Die Kommissionen dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beratung von Dritten in Anspruch nehmen und als Gremium mit Dritten zusammenkommen und sie können sich regelmässig oder auf Anfrage mit Aufsichtsbehörden treffen. Der/die Kommissionsvorsitzende(n) informiert/informieren den Präsidenten entsprechend, bevor eine solche Beratung und/oder Sitzung stattfindet.

Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen

12 Sitzungen

- 12.1 **Anzahl der Sitzungen**
Jede Kommission tagt so oft, wie es ihre Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens jedoch viermal jährlich für das GNCC, AC und RC.
Das GNCC und das RC halten einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung ab und können bei Bedarf weitere gemeinsame Sitzungen abhalten.
Das AC und das RC halten regelmässig gemeinsame Sitzungen ab.
- 12.2 **Einberufung, Einladung, Traktanden, Ankündigungsfrist, Vorsitz und Format**
Kommissionssitzungen, einschliesslich gemeinsamer Sitzungen, werden unter Einhaltung der im CS OGR festgelegten Vorgaben einberufen und abgehalten (Punkt 34 ist sinngemäss anzuwenden).
- 12.3 **Anwesenheit des ExB und von Dritten bei Kommissionssitzungen**
Jeder Kommissionsvorsitzende kann eigenständig oder auf Antrag eines Kommissionsmitglieds oder des Präsidenten ExB-Mitglieder und andere Personen zur Teilnahme an Kommissionssitzungen einladen. Der CEO wird entsprechend informiert.
- 12.4 **Sonderregelungen für das GNCC**
An den Kommissionssitzungen des GNCC nehmen in der Regel der CEO, der Global Head of People, der Leiter Performance and Reward und der Global Head of Performance and Reward von UBS teil.
- 12.5 **Sonderregelungen für das AC**
An den Kommissionssitzungen des AC nehmen in der Regel der CEO, der CFO, der Leiter der IR, Vertreter der externen Revisionsstelle und periodisch nur mit Teilnahme des Leiters der IR, die externe Revisionsstelle oder Mitglieder des Managements teil oder einer Kombination der vorgenannten.
- 12.6 **Sonderregelungen für das RC**
An den Kommissionssitzungen des RC nehmen in der Regel der CEO, der CFO, der CRO, der CCO, der CTO und der Leiter der IR teil. Vertreter der externen Revisionsstelle nehmen (soweit erforderlich) an jeder Sitzung des RC teil.

- 12.7 **Beschlussfassung**
Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Kommissionsvorsitzende gemäss Punkt 34.1.8 des CS OGR den Stichentscheid. Die Punkte 34.1.7 bis 34.1.9 des CS OGR gelten sinngemäss für Zirkularbeschlüsse.
- 12.8 **Protokoll**
Das Protokoll der Kommissionssitzungen, einschliesslich gemeinsamer Sitzungen, muss die in den Punkten 34.1.10 und 34.1.11 des CS OGR ausgeführten Vorgaben erfüllen. Das Protokoll wird dem Präsidenten zur Verfügung gestellt.

Berichterstattung

13 Regelmässige Berichterstattung

- 13.1 **Allgemeines**
Jeder Kommissionsvorsitzende stellt sicher, dass der Präsident und der VR zeitnah und angemessen informiert werden. Jeder Kommissionsvorsitzende informiert den VR an den VR-Sitzungen (entweder persönlich oder über ein anderes Kommissionsmitglied) regelmässig über die aktuellen Aktivitäten seiner Kommission und über wichtige Themen der Kommission, einschliesslich aller Angelegenheiten, die unter die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des VR fallen, insbesondere:
- (i) Vorschläge für Beschlüsse durch den VR oder sonstige vom VR zu ergreifende Massnahmen;
 - (ii) Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission und die wesentlichen Erwägungen, die zu diesen Beschlüssen und Entscheidungen geführt haben; sowie
 - (iii) Aktivitäten und wichtige Erkenntnisse der Kommission.
- 13.2 **Einreichung von Vorschlägen und Empfehlungen**
Vorschläge und Empfehlungen zu Angelegenheiten, die in den Kommissionen behandelt werden und die eine Genehmigung oder sonstige Massnahme vonseiten des VR erfordern, sind dem VR vorzulegen, indem (i) ein separater Vorschlag vom Management erstellt wird oder (ii) der Kommissionsvorsitzende dem VR Bericht erstattet und dies im Protokoll der jeweiligen VR-Sitzung entsprechend erfasst wird.
- 13.3 **Jährliche Berichterstattung der Kommissionen**
Jede Kommission legt dem VR jährlich einen Bericht vor, in dem die Aktivitäten der Kommission für die vergangenen zwölf Monate detailliert beschrieben werden.

Besondere Bestimmungen

14 Vertraulichkeit

- 14.1 **Sonderregelung**
Die Beratungen des GNCC sind streng vertraulich und dürfen ausserhalb dieser Kommissionen nur insofern kommuniziert werden, als dies vom Kommissionsvorsitzenden bewilligt wurde.

15

Selbstevaluation und Überprüfung der Eignung

15.1

Selbstevaluation und Überprüfung der Eignung

Jede Kommission überprüft die Eignung ihres Reglements in regelmässigen Abständen, jedoch mindestens einmal pro Jahr, und unterbreitet dem VR das jeweilige Reglement und alle als notwendig oder angemessen erachteten Änderungen zur Genehmigung.

CREDIT SUISSE 

Teil des UBS-Konzerns

CREDIT SUISSE AG

Paradeplatz 8
CH-8070 Zürich
Schweiz

[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)